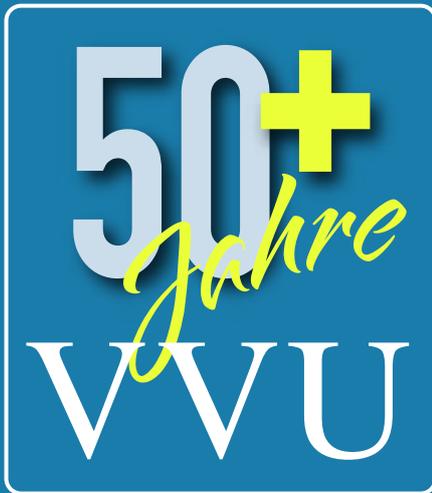


V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Mai 2022

Mitteilungen N^o 124

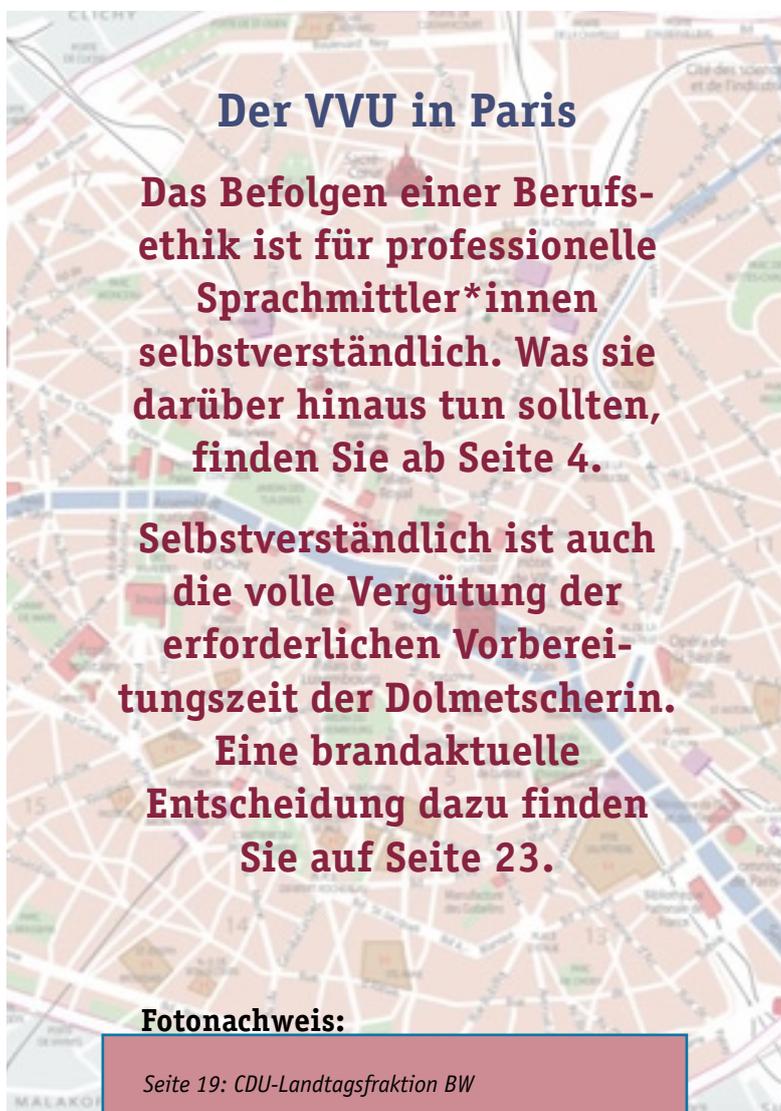


Der VVU in Paris



Inhalt

N^o 124



Fotonachweis:

Seite 19: CDU-Landtagsfraktion BW

Pariser Brücken und Rückseite:
Evangelos Dumanidis

Editorial

Metropolis 3

Berufliche Information

Wenn der Ehrenkodex nicht ausreicht 5

Die rechtspolitischen Forderungen des VVU 11

Empfehlungen des VVU zur Umsetzung des GDolmG in Baden-Württemberg 13

Bericht vom VVU im Arbeitskreis I 19

Urkundenübersetzen – wie haben das die Kolleg:innen eigentlich früher gemacht? 21

Vorbereitung ist alles – Aktuelle Rechtsprechung 23

Unser Verband

Aus unserem Twitter-Account 34/35

Mitgliederjubiläen 35

Rückseite

Impressum

Metropolis

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. wie immer erfahren Sie es hier zuerst: Es gibt Menschen, die träumen von Maschinen. Es gibt Menschen, die träumen davon, dass Dolmetschen, auch vor Gericht, spätestens in zwei-drei Generationen vollständig automatisiert von statten geht. Das wäre dann so, als würde überhaupt nicht gedolmetscht werden, weil alle dieselbe Sprache sprächen. Einige dieser Menschen arbeiten jeden Tag an dieser Illusion.

Denn Sie vergessen drei Dinge:

Menschen würden gezwungen werden, so zu sprechen und zu schreiben, dass Maschinen das ausreichend erkennen und übersetzen können. Einfach, dialekt- und akzentfrei, in klaren überschaubaren Bausteinen. Aber wenn die Sprache verarmt, verarmen auch Intellekt und Gefühle. Wem nützt es, wenn wir Maschinen werden, damit uns Maschinen verstehen?

Kultur ist das Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Fremden, das Produkt der Veränderung des Eigenen durch die Aufnahme des Fremden. Ohne Fremde, ohne das Andere, ohne das Nicht-Wir, das eine andere Sprache spricht als wir, haben wir keine Kultur. Nur Wiederholung. Monotonie. Fegefeuer.

Wenn wir den Reichtum und die Vielfalt der Sprachen verlieren, dann tritt an ihre Stelle nichts als die gefährliche Illusion des Eindeutigen, die nichts wert ist. Wie Hannah Arendt schreibt¹:

„Gäbe es nur eine Sprache, so wären wir vielleicht des Wesens der Dinge sicher.“

Entscheidend ist **1.** dass es viele Sprachen gibt und dass sie sich nicht nur im Vokabular, sondern auch in der Grammatik, also der Denkweise überhaupt unterscheiden und **2.** dass alle Sprachen erlernbar sind.

Dadurch, dass der Gegenstand, der für das tragende Präsentieren von Dingen da ist, sowohl Tisch wie ‚table‘ heißen kann, ist angedeutet, dass uns etwas vom wahren Wesen des von uns selbst Hergestellten und Benannten entgeht. Nicht die Sinne und in die ihnen liegenden Täuschungsmöglichkeiten machen die Welt unsicher, auch nicht einmal die ausgedachte Möglichkeit oder erlebte Panik, dass alles nur ein Traum sein könnte, sondern die Vieldeutigkeit, die mit der Sprache und vor allem mit den Sprachen gegeben ist. Innerhalb einer homogenen Menschengemeinschaft wird das Wesen des Tisches durch das

Wort Tisch vereindeutigt, um doch gleich an der Grenze der Gemeinschaft ins Schwanken zu geraten.

Diese schwankende Vieldeutigkeit der Welt und die Unsicherheit des Menschen in ihr würde natürlich nicht existieren, wenn es nicht die Möglichkeit der Erlernbarkeit der fremden Sprache gäbe, die uns beweist, dass es noch andere ‚Entsprechungen‘ zur gemeinsam-identischen Welt gibt als die unsere, oder wenn es gar nur eine Sprache gäbe. Daher der Unsinn der Welt-sprache – gegen die ‚condition humaine‘, die künstlich gewaltsame Vereindeutigung des Vieldeutigen.“

Mehrdeutigkeit ist Bedingung des Menschseins. Ambiguitätstoleranz ist sein Werkzeug. Sprachmittler*innen sind unsere Führer*innen durch das aufregende Labyrinth der Mehrdeutigkeit der mehrsprachigen Verständigung.

Sollten sie dennoch auf einer Insel zurückgelassen werden, ist die Geschichte für sie noch nicht zu Ende...

2. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

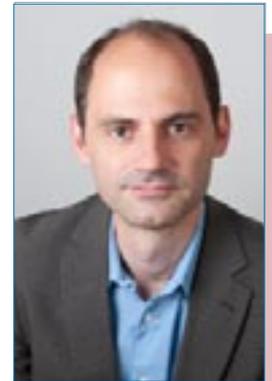
Zum Beispiel versendeten wir 3.200 Stück unseres gedruckten Mitgliederverzeichnisses, veranstalteten am 24.10.2020 eine Ordentliche Mitgliederversammlung in Esslingen und vertraten Sie am 26.03.2022 bei der Generalversammlung der EULITA in Paris und am 05.05.2022 beim Arbeitskreis Recht und Verfassung der CDU-Landtagsfraktion im Stuttgarter Haus der Abgeordneten.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Blieben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



Evangelos Doumanidis

¹ Hannah Arendt in „Denktagebuch“, Heft II [15], S. 42 f., Piper, München/Berlin, 2016

IMPRESSIONEN



Wenn der Ehrenkodex nicht ausreicht

Evangelos Doumanidis

[Dieser Vortrag wurde am 25. März 2022 in Paris auf der EULITA-EXPERTIJ-Konferenz „Ethics and professional conduct, good practice and professional secrecy – Déontologie, éthique, bonnes pratiques et secret professionnel“ in englischer Sprache unter dem Titel „What do we do, when ethics are not enough?“ gehalten.]

Keine Frage: Die berufsethischen Grundsätze von Justizdolmetscher*innen und -übersetzer*innen zeigen die Schlüsselrolle von Justizdolmetscher*innen und -übersetzer*innen bei der Suche nach der Wahrheit, und wie sich ihre Arbeit auf das Leben und die Rechte anderer auswirken kann. Dieser professionelle Ehrenkodex leitet sich unmittelbar aus denjenigen Grundsätzen ab, die vor allem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union definiert sind. Welche höheren Grundsätze könnte es geben?

Sicherlich muss allen, die sich an diese Regeln und Grundsätze halten, mit höchstem Respekt begegnet werden. Sicherlich wird man jedem und jeder Justizdolmetscher*in und -übersetzer*in, die und der sich der fachlichen Kompetenz, Genauigkeit, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit, Solidarität, fairem Verhalten, usw. verschrieben hat, stets vertrauen und sie immer heranziehen.

Spoiler-Alarm: Nein.

Wir verlieren oder scheinen zu verlieren oder es wird gesagt, dass wir unsere Aufträge an Laien oder Maschinen verlieren werden. Aber warum? Maschinen und Laien haben keine Ethik. Reicht es also nicht aus, berufsethische Grundsätze zu haben und sie zu befolgen?

Offensichtlich manchmal nicht.

Aber was tun wir, wenn die berufsethischen Grundsätze nicht ausreichen? Lassen Sie mich Ihnen eine Antwort geben.

In meinem Vortrag, der aus sieben Teilen besteht, werde ich erklären, warum „die Arbeit ernst nehmen“ eine Voraussetzung und nicht ein Resultat der Einhaltung des Ehrenkodex ist, erläutern, was „die Arbeit ernst nehmen“ im Arbeits- und Lebensalltag bedeutet, und zum Schluss werde ich auf die tieferliegenden Probleme des Berufs eingehen, die in den tieferliegenden Problemen der modernen Gesellschaft selbst wurzeln könnten.

■ I. Aber ich fange mit einer Geschichte an.

Ein Dolmetscher, nennen wir ihn Herr D., wurde vom Gericht beauftragt, für einen Kläger zu dolmetschen, der eine Klinik auf mehrere hunderttausend Euro Schmerzensatz verklagt hatte und der im Rollstuhl in den Gerichtssaal gefahren wurde. Warum? Der Kläger hatte Blut gehustet, war im Krankenhaus erschienen und als er aus der Narkose erwacht war, hustete er kein Blut mehr, konnte aber auch nicht mehr gehen. Nie wieder. An diesem zweiten Verhandlungstag sollte der Sachverständige angehört werden, der die Behandlungsunterlagen geprüft und zu beurteilen hatte, ob die Lähmung durch einen ärztlichen Fehler verursacht worden war. Eine Woche vor der Verhandlung hatte das Gericht Herrn D. das schriftliche Sachverständigengutachten geschickt, das die Fragen noch nicht eindeutig beantwortete, und Herr D., der nie Medizin studiert hatte, hatte sich sorgfältig auf die Verhandlung vorbereitet. So sorgfältig, dass er jetzt nicht nur die medizinischen Fachbegriffe übersetzen, sondern auch den Ausführungen des Experten folgen konnte, als löste dieser einen spannenden Kriminalfall auf: Er verstand jeden Schritt, dolmetschte ihn für den Kläger und hätte nach der Anhörung mit eigenen Worten erklären können, was genau während des Eingriffs im Körper des Klägers geschehen war und die Lähmung verursacht hatte. Das Gericht, der Sachverständige und Herr D. selbst waren mit der Dolmetschleistung sehr zufrieden, die richtige Vorbereitung hatte nicht nur die Qualität des Dolmetschprodukts, sondern auch den Spaß an der Arbeit erhöht. Und doch konnte Herr D. mehrere Tage nach dem Termin nicht schlafen. Warum nicht?

■ II. Was also tun, wenn der professionelle Ehrenkodex nicht ausreicht?

Wir nehmen den Beruf ernst. Wir leben den Beruf.

Was soll das heißen? Ich gebe Ihnen 20 Antworten (einige davon finden Sie in Jonathan Downies exzellentem Buch

„Interpreters vs Machines: Can Interpreters Survive in an AI-Dominated World?“, einige davon sind exklusiv von mir):

- 1. Interessieren Sie sich immer für das, wofür sich Ihre Kunden interessieren.
- 2. Versichern Sie Ihren Kunden, dass Sie liefern werden.
- 3. Liefern Sie mehr als nur Worte: Liefern Sie Emotionen, Klarheit, Präzision, Prägnanz, Empathie, Verständnis und Bewusstsein.
- 4. Beruhigen Sie jeden: Wir wollen alle das Gleiche: Den Job erledigen.
- 5. Überzeugen Sie die Öffentlichkeit und Ihre Kunden, dass Ihre Arbeit wertvoll ist und besser geeignet als die Arbeit von Laien und Maschinen.
- 6. Halten Sie Ihre Fähigkeiten auf dem neuesten Stand: Üben Sie, lernen Sie weiter, tauschen Sie Geschichten und Ideen aus.

Was war im Körper des querschnittsgelähmten Klägers geschehen?

Wie ich schon sagte, er hustete Blut. Der Grund dafür waren Verletzungen in einer Bronchialarterie, die deswegen durch eine Embolisation verschlossen werden sollte. Dafür verwendete der Arzt 900 Mikrometer kleine metallische Spiralen, die über einen Katheter in die Arterie platziert wurden. Einige dieser Partikel waren nicht an die gewünschte Stelle gelangt, sondern waren in die Aorta zurückgeströmt und von dort in das Rückenmark eingedrungen, wo sie eine spinale Ischämie und dann eine spinale Lähmung verursacht hatten. Warum hatte der Arzt das nicht verhindert? Wer war dafür verantwortlich?

- 7. Betreiben Sie Intervision mit Kolleg*innen, betreiben Sie Peer Counseling.
- 8. Bilden Sie mit vier oder fünf Kolleg*innen eine Arbeitsgruppe und lassen Sie einmal in der Woche einen von ihnen ein neues Buch oder einen neuen Aufsatz über das Dolmetschen oder neue Gesetzgebung oder neue sprachliche Entwicklungen vorstellen, und sprechen Sie darüber.
- 9. Verstehen Sie, was Sie dolmetschen. Maschinen und Laien verstehen nicht.
- 10. Nutzen Sie Technologie und nutzen Sie Maschinen: Sie helfen Ihnen, besser zu sein, bei dem, was Sie tun.
- 11. Leben Sie Unternehmertum: Entdecken Sie Chancen, setzen Sie Innovationen durch, erschließen und nutzen Sie

Ressourcen, gehen Sie Risiken ein. Entwickeln Sie Leistungsmotivation und Eigeninitiative, Kreativität und Ausdauer, streben Sie nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit, vertrauen Sie in die eigenen Fähigkeiten, kennen Sie Ihre Grenzen genau und seien Sie in der Lage, mögliche Partner zu identifizieren oder sogar aufbauen, seien Sie in der Lage, in unbekanntem Feld zu operieren und Wege zu finden, um handlungsfähig zu bleiben, entwickeln Sie Ambiguitätstoleranz und die Fähigkeit, mit Unsicherheit umzugehen.

- 12. Seien Sie beständig.
- 13. Seien Sie ein Vorbild: Seien Sie der oder die Dolmetscherin, von der Sie möchten, dass sie Sie in einer für Sie sehr wichtigen Situation dolmetscht, während sie Sie dazu bringt, sich sicher fühlen.
- 14. Seien Sie immer vorbereitet.

Wie Hamlet sagt: „Bereitsein, das ist alles.“ Er meinte natürlich die Akzeptanz des eigenen Schicksals als Teil der Vorsehung und des Willens des unanfechtbaren Gottes. Aber da Gott tot ist, wie Nietzsche sagt, sind wir von der Akzeptanz des Schicksals befreit, wir können unser Leben gestalten, zumindest unser Berufsleben. Also seien Sie bereit, es zu leben.

- 15. Und bereiten Sie sich auf jede Aufgabe vor.

Noch vor der ersten Gerichtsverhandlung im Fall des querschnittsgelähmten Klägers hatte Herr D. das Gericht angerufen und um Vorbereitungs material gebeten. Er hatte daraufhin die Klageschrift erhalten, welche die Forderung, die medizinischen Fakten und die Vermutung des Klägers enthielt, weshalb der Arzt für den Schaden an seinem Körper verantwortlich war. Am Ende der Verhandlung hatte Herr D. der Vorsitzenden Richterin nochmals gedankt. Aber sie unterbrach ihn und rief: „Nein-nein, ich muss mich bei Ihnen bedanken! Mich hat noch nie ein Dolmetscher nach Unterlagen für seine Vorbereitung gefragt! Und ich verstehe nicht, warum nicht! All diese medizinischen Begriffe können Sie doch gar nicht aus dem Stegreif dolmetschen können! Ich muss mich doch genauso vorbereiten!“

Was hatte all die anderen Dolmetscher*innen daran gehindert, das Gericht um Vorbereitungs material zu bitten? Waren sie alle Sprachgenies? Oder ist da noch etwas anderes?

Vor der zweiten Verhandlung hatte das Gericht das Gutachten

BERUFLICHE INFORMATION

nunmehr aus eigener Initiative an Herrn D. geschickt. Benötigte Herr D. die gesamte Akte? Natürlich nicht. Er ist Profi. Würde er für die Vorbereitung bezahlt? Ja, natürlich. Er ist Profi. Vor einigen Jahren hielt die Kollegin Sarah Rossi einen Vortrag auf der EULITA-Konferenz in Wien. Ihr Motto ist, wie sie uns sagte: „No documents, no Sarah Rossi“. Sie würde nie unvorbereitet erscheinen. Also: Seien Sie Sarah Rossi.

■ **16.** Treten Sie aus dem Schatten. Nicht ins Rampenlicht, sondern schließen Sie sich dem Team von Anwält*innen und Richter*innen und den anderen Profis in Gerichtsverfahren an. Wenn Sie sich im Schatten verstecken, können Sie das Gericht nicht um Vorbereitungsmaterial bitten, Sie können den Staatsanwalt nicht bitten, langsamer zu sprechen, Sie können keine Pause verlangen.

Es gab ein Sprichwort über Bassisten: Sie spielen am besten, wenn man sie nicht bemerkt. Aber dann kamen die 70er, und mit den 70ern kam Disco, und bei Disco drehte sich alles um den Bass. Denn ohne Bass gibt es keinen Groove und ohne Groove gibt es kein Tanzen, und sollte Kommunikation nicht auch ein Tanz sein?

■ **17.** Warum also konnte Herr D. mehrere Nächte nicht schlafen? Ich sage es Ihnen. Weil der Kläger nicht daran interessiert war, was in seinem Körper geschehen war. Das war dem Kläger völlig egal. Der Kläger wollte wissen, warum ausgerechnet ihm das passiert war, er wollte, dass jemand für sein Leiden verantwortlich war, er wollte sicher sein, dass er nicht selbst dafür verantwortlich war, und all der Kummer und emotionale Druck, all die Trauer und der Schmerz, die der Kläger empfand, empfand auch Herr D., denn das kann beim Dolmetschen passieren. Deshalb konnte er nicht schlafen. Und weil er der Überbringer der schlechten Nachricht war: Es gab keinen medizinischen Irrtum. Es war niemand schuld. Es war Pech gewesen. Bei 1-4 % einer jeden Embolisation kann es zu einem Rückstrom von Partikeln kommen, die dann den Körper für immer schädigen können. Der Kläger würde lernen müssen, damit zu leben. Der Kläger würde Psychotherapie brauchen, um das zu erreichen. Und Herr D., der das verstand und es dem Kläger gesagt hatte, benötigte professionelle Supervision.

Jeder von Ihnen war schon in emotional belastenden Situationen.

Gehen Sie zur Supervision.

■ **18.** Bauen Sie Resilienz auf.

■ **19.** Man kann nicht dolmetschen und übersetzen ohne „Haltung“.

■ **20.** Erobern Sie sich einen Platz im professionellen Herzen Ihrer Kunden!

■ **III. Lassen Sie mich kurz an die Herausforderungen erinnern:**

■ **1.** Letztes Jahr erzählte ich Ihnen von den Problemen und Fallstricken der maschinellen Rechtsübersetzung. Ähnlich wie die maschinelle Übersetzung leidet auch das maschinelle Dolmetschen immer noch daran, dass es nicht mehr als die bloße Oberfläche der Sprache, nämlich die Wörter, verarbeiten kann. Aber das wichtige Wort hier könnte „immer noch“ sein. So könnte beispielsweise die Gesichtsemotionserkennung irgendwann in der Zukunft die automatische Sprachverdolmetschung verbessern. Es gibt technischen Fortschritt und manchmal werden Maschinen eingesetzt, auch wenn sie nicht halten, was sie versprechen.

■ **2.** Wir werden mehr Zeit brauchen, um die Gerichte davon zu überzeugen, Laien und Agenturen, die Laien einsetzen, nicht einzusetzen. Es funktioniert nicht einmal in den beiden deutschen Bundesländern, die durch Rechtsverordnung regeln, dass der Einsatz von beeidigten Dolmetscher*innen Vorrang haben muss.

■ **3.** Und dann gibt es da noch die „Profis“, die den Job nicht ernst nehmen, die den Beruf nicht leben, aber das Image des Dolmetschens und Übersetzens prägen. Sollen wir sie „schlechte Profis, die nur den Ehrenkodex haben – aber noch gerettet werden könnten?“ nennen?

■ **IV. Ich habe einige Vorschläge gemacht, was zu tun ist. Jetzt sage ich Ihnen, was darüber hinaus NICHT zu tun ist.**

Jammern Sie nicht! Verwenden Sie stattdessen Ihre Energie, um den Job ernst zu nehmen.

Spalten Sie nicht! Versuchen Sie stattdessen weiter, unsere Partner zu überzeugen: Anwält*innen, Richter*innen, Kolleg*innen, und so weiter.

Erwarten Sie nicht, dass andere Ihre Arbeit machen, Ihre Entscheidungen für Sie treffen, Ihnen Kunden zu dem Preis bringen, den Sie gerne hätten!

■ V. Ein paar Worte über moderne Kommunikation

Miteinander sprechen war schon immer eine große Herausforderung: „In keiner Sprache kann man sich so schwer verständigen, wie in der Sprache“, schreibt Karl Kraus, und Elias Canetti springt ihm bei: „Es gibt keine größere Illusion als die Meinung, Sprache sei ein Mittel der Kommunikation zwischen Menschen.“

Diese Diagnose stellten die beiden Autoren lange bevor Emotionalisierung, Moralisieren und fortgesetztes Gekränktheitseingangen, Inhalt und Ton der sprachlichen Kommunikation in einer solchen Form und Weise zu bestimmen, dass sie nunmehr gänzlich unmöglich scheint.

„Das Schöne am Gefühl ist, dass es sich nicht überprüfen lässt“, bemerkt Markus Ziener, Autor und Hochschulprofessor in Berlin in seinem Essay „Gefühle ersetzen keine Argumente“. Und dennoch werden sie immer mehr als solche eingesetzt. Denn „Gefühle sind rein subjektiv, sie entziehen sich jeder Logik und jeder Nachweisbarkeit. In einer Diskussion lässt sich daher schnell mal verkünden, dass sich etwas ‚falsch anfühlt‘ oder dass gerade ‚Gefühle verletzt‘ wurden. Derjenige, der so argumentiert, kann sich sicher sein, dass sich seine Einlassungen nicht widerlegen lassen. [...] Wer so argumentiert, der baut eine Mauer um sich auf. Weil dann jedes weitere Gegenargument sogleich ein Angriff auf die Person ist.“ Jedes Gegenargument wird zu einer persönlichen Kränkung. Da lässt sich schwerlich weiterreden.

Jedes Wort wird aber vollends unmöglich, wenn zu viel Moral ins Spiel kommt und die Welt rigoros und unverrückbar in Gut und Böse unterteilt wird. (Kostenbeamte sind gegen uns, Rechtsanwälte ziehen uns über den Tisch, etc.)

Um wieviel schwieriger muss es dann erst sein, wenn in verschiedenen Sprachen kommuniziert wird und für das Gelingen

der mehrsprachigen Kommunikation die eingesetzte Dolmetscherin mitverantwortlich ist? Für Profis gar nicht so schwer. Denn das ist nun einmal unser Beruf, wir haben ihn erwählt.

Und so wie Rechtsanwält*innen nicht nur Dienstleister sind, die ihren Mandant*innen zu ihrem Recht verhelfen, sondern auch Organe der Rechtspflege, die der Rechtsordnung selbst verpflichtet sind, d.h. für einen geordneten Ablauf der Rechtsbeziehungen zwischen den Menschen zu sorgen, so sind Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen Organe der Sprach- und Kommunikationspflege. Sie sorgen für einen geordneten Ablauf der sprachlichen Kommunikation zwischen den Menschen, sie sind Kommunikationsexpert*innen auch für den Ton der Kommunikation und sie leben eine andere Art der Kommunikation vor, als diejenigen, die sich ihr emotionalisiert, moralisierend und gekränkt verweigern.

Wer das nicht schafft, wer zu abgelenkt, zu anderweitig beschäftigt oder vielleicht zu faul ist, wer sich zu wenig auskennt oder nur in Konfrontation denken kann: Jammern hilft nicht. Machen Sie mit oder überlegen Sie sich ernsthaft, anderen Platz zu machen. Auch wenn das heißt, Kontrolle abzugeben oder einen anderen Beruf zu ergreifen.

Sich im Opfermythos zu ergehen, hat noch niemandem geholfen.

Wenn Sie den Beruf des Dolmetschens und Übersetzens nicht leben können: Tun Sie etwas anderes.

■ VI. Folgen Sie mir nun für ein paar vorsichtige Schritte in tiefere Gedanken.

■ 1. Manche sagen, die ideale Welt sei eine, in der man keine menschlichen Dolmetscher mehr braucht. Manche sagen, die ideale Welt sei eine, in der man kein Dolmetschen mehr braucht. Einige antworten, dass wir nicht in einer idealen Welt leben. Aber das ist falsch. Denn Kultur ist das Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Fremden, das Produkt der Veränderung des Eigenen durch die Aufnahme des Fremden. Ohne Fremde haben wir keine Kultur. Nur Wiederholung. Und wer würde das wollen?

BERUFLICHE INFORMATION

■ **2.** Vielleicht liegt die Schwierigkeit des „Dolmetschen und Übersetzen ernst nehmen“, darin, dass viele Profis, die in diesem Beruf tätig sind, Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen wurden, nicht weil sie es unbedingt wollten, sondern weil sie niemand davon abgehalten hat (es gibt solche Leute in jedem Beruf), und die es deswegen vorziehen, dafür bezahlt zu werden, im Schatten zu stehen.

■ **3.** Wenn man bedenkt, dass die meisten professionellen Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen Frauen sind (in Deutschland sind es bis zu 80 % oder mehr): Wann wurde jemals ernst genommen, was Frauen tun? Und nehmen Frauen sich selbst ernst?

■ **4.** Vielleicht ist „Dolmetschen und Übersetzen ernst nehmen“ nur ein Teil des Ernstnehmens menschlicher Kommunikation als Ganzes, d. h. Worte ernst nehmen und das Ausdrücken von Gefühlen, usw., was selbst nur ein Teil davon ist, andere Menschen (und uns selbst) ernst zu nehmen.

■ VII. Gibt es Hoffnung?

Spoiler-Alarm: Ja.

(Ich bin sicher, Sie werden sich daran erinnern, dass es Pandora gelang, die Hoffnung in ihrer Büchse zu behalten, als alle andere entkam.)

Und es muss Hoffnung geben. Schon vor fast 2.500 Jahren wusste Aischylos, worum es geht:

Als Agamemnon nach dem Trojanischen Krieg die versklavte Prinzessin Cassandra mit sich brachte, wurde jedes Wort, das seine Frau Klytaimnestra zu ihr sagte, mit Geschrei beantwortet. Aischylos ließ den Chor Klytaimnestra erklären, warum. In der Übersetzung von Kurt Steinmann: „Der Fremden, scheint es, tut ein tüchtiger Dolmetsch not; sie führt sich auf gleich einem frisch gefangenen wilden Tier.“

Letztes Jahr sagte ich Ihnen, dass es um das Recht geht. Den Zugang zum Recht für jeden, egal wie schwach.

Aber ich fürchte, es ist mehr als das.

Dolmetschen und Übersetzen (vielleicht als Dolmetschen mit Verspätung) ist mehr, als nur Worte auszuwechseln oder Türen zur Justiz zu öffnen. Es führt einen Menschen, der aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse ein Fremder ist, in die Gesellschaft ein, damit er nicht aus Einsamkeit und Nicht-verstandenwerden durchdreht, „gleich einem frisch gefangenen wilden Tier.“

Das ist unsere Aufgabe. Darauf müssen wir vorbereitet sein.

Also lassen Sie's uns tun. Lassen Sie uns aus dem Schatten treten und den Beruf leben. Und die Berufsethik wird folgen.

■ VIII. Literaturangaben und -tipps

Aischylos, „Die Orestie“, Übersetzung von Kurt Steinmann, Ditzingen, Reclam, 2016.

Canetti, Elias, „Karl Kraus, Schule des Widerstands“, Das Gewissen der Worte“, Frankfurt am Main 1981: 42-54.

Doumanidis, Evangelos, „Die Probleme und Fallen der maschinellen Rechtsübersetzung“, VVU-Mitteilungen Nr. 122, Stuttgart, 2021: 33-35.

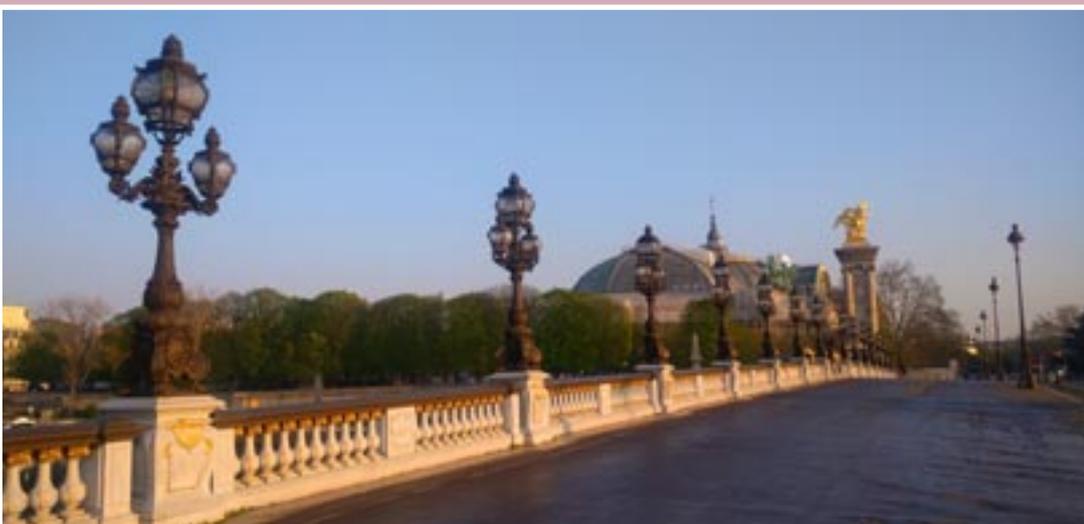
Downie, Jonathan, „Interpreters vs Machines: Can Interpreters Survive in an AI-Dominated World?“, New York, Routledge, 2020.

Nietzsche, Friedrich, „Die fröhliche Wissenschaft“, Drittes Buch, Aphorismus 125 „Der tolle Mensch“ (Kritische Studienausgabe, S. 480 ff.).

Shakespeare, William, „Hamlet“, Übersetzung von Frank Günther, München, dtv, 1995.

Ziener, Markus, „Gefühle ersetzen keine Argumente“, 16.08.2021, https://www.deutschlandfunkkultur.de/diskussionskultur-gefuehle-ersetzen-keine-argumente.1005.de.html?dram:article_id=501672

IMPRESSIONEN



Die rechtspolitischen Forderungen des VVU anlässlich der Koalitionsverhandlungen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

*Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen leisten einen wertvollen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, sich in gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihre rechtlichen Anliegen vorzubringen. In mehrsprachigen Verfahren garantieren das professionelle Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. Das gilt auch für den Bereich der privaten und öffentlichen Gesundheit.*

Hierfür muss der Staat angemessene Rahmenbedingungen schaffen und erhalten. Andernfalls drohen ein eingeschränkter Zugang zum Recht, der Verlust qualifizierter Sprachdienstleister*innen für die Justiz und mangelnder Zugang zu gesundheitlicher Versorgung. Wir fordern deswegen:

■ **Eine Novellierung des JVEG** bis zum Ende der neuen Legislatur mit Erhöhung der Honorare der Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen:

Die ab dem 01.01.2021 geltenden Honorarsätze basieren auf den im Jahr 2017 ermittelten Werten einer Marktanalyse. Sie sind bereits jetzt weit überholt.

Außerdem wurde der so ermittelte Dolmetschsatz insbesondere „infolge der COVID-19-Pandemie“ um 10 % abgesenkt. Das ist schon wegen der zwischenzeitlichen Erholung der Wirtschaft unangebracht.

Die JVEG-Novellierung muss weiter enthalten:

■ Eine sachgerechte Indexierung für die Zukunft (s. **Antrag der FDP-Fraktion** unter BT-Drucksache 19/24745)

■ Die Streichung von § 14 JVEG (s. **Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen** unter BT-Drucksache 19/24740)

■ Die Erstreckung des JVEG auf Translationsleistungen bei Polizei und Zoll:

Die niedrige Vergütung durch Landes- und Bundespolizeibehörden, sowie Zollverwaltung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen. Das widerspricht den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU.

■ **Bestands- und Vertrauensschutz** für bereits allgemein beeidigte Dolmetscher*innen:

Ab dem 12.12.2024 wird es nach bisherigem Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscher*innen nicht mehr möglich sein, sich vor Gericht auf diesen Eid zu berufen. Der dadurch

drohende Verlust von qualifizierten und erfahrenen Dolmetscher*innen für die Justiz und der zu erwartende hohe Verwaltungs- und Kostenaufwand für erneute Beeidigungen müssen vermieden werden (durch die Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019; s. ergänzend die VVU-Stellungnahme vom 12.04.2021).

■ Einen gesetzlichen Anspruch auf **qualifizierte Verdolmetschung im Gesundheitswesen**:

Eine auf die Bedürfnisse der Patient*innen sowie ihrer Angehörigen ausgerichtete Kommunikation ist für die Entwicklung und Stärkung einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung von elementarer Bedeutung. Verständigungsschwierigkeiten verhindern den Zugang zur Gesundheitsversorgung. Weil muttersprachliche Angebote kaum existieren und die Kosten für notwendige Dolmetscheinsätze von den Krankenkassen nicht und von den Sozialämtern nur selten übernommen werden, hilft sich die Praxis mit ehrenamtlichem bzw. nicht oder nur minimal honoriertem Engagement von Laien oder mit dem Einsatz von häufig minderjährigen und überforderten Familienangehörigen aus.

Nur ein Individualanspruch auf professionelle Verdolmetschung bei angemessener Vergütung der Dolmetscher*innen, z.B. in entsprechender Anwendung des JVEG, kann sicherstellen, dass Erstversorgung, Aufklärungsgespräche und psychotherapeutische Behandlungen für erkrankte Migrant*innen und Flüchtlinge erfolgversprechend sind und Fehlbehandlungen, neue Traumatisierungen und unnötige Folgekosten verhindert werden.

Stuttgart, den 27.10.2021

IMPRESSIONEN





Empfehlungen des VVU zur Umsetzung des Gerichtsdolmetschergesetzes in Baden-Württemberg vom 27.10.2021

■ A. Allgemeine Beeidigung von Dolmetscher*innen nach dem GDolmG

■ 1. Eignungsnachweis

a) Vereinheitlichung Prüfungsinhalte

Gemeinsam mit dem Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer hatten wir im Rahmen der bisherigen Gesetzesvorhaben eine mit § 5 DRiG vergleichbare gesetzliche Regelung vorgeschlagen.

Denn gerade die Festlegung inhaltlicher und nicht nur formaler Mindeststandards wäre dringend erforderlich, wie z.B. die Beherrschung der verschiedenen Dolmetschetechniken, ausreichende Sprach- und Fachkenntnisse in allen Arbeitssprachen, gute Allgemeinbildung, hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den Rechtsordnungen, den geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und dem Sprachraum der Sprache, für die die Beeidigung erfolgen soll, das richtige Rollenverständnis des Sprachmittlers, Berufsethik, etc.

Dies gilt nicht nur für die staatlichen Prüfungen der Länder, wie von der Kultusministerkonferenz geregelt, sondern auch für staatlich anerkannte Prüfungen und den neu vorgesehenen Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache.

Für die Vereinheitlichung der Prüfungsinhalte sollte Sorge getragen werden.

b) Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache

Die Wahrnehmung entsprechender Fortbildungsangebote der Berufsverbände sollte – nach Bestimmung von inhaltlichen, zeitlichen, etc. Mindeststandards – anerkannt werden.

■ 2. Praktische Umsetzung

a) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Beeidigung sollte bei den Landgerichten belassen werden. Einerseits besteht bereits die entsprechende Infrastruktur und Erfahrung, andererseits wird dadurch erhöhter Reiseaufwand für die Antragsteller*innen vermieden.

b) Antragstellung

Mit Inkrafttreten des GDolmG am 01.01.2023 ist damit zu rechnen, dass zusammen mit Neuansuchen in üblicher Zahl zahlreiche Anträge auf erneute Beeidigung der nach dem AGGVG allgemein beeidigten Dolmetscher*innen eingehen werden.

Es wird deswegen empfohlen, die Antragstellung – in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 4 GDolmG – bereits ab dem 01.10.2022 zu ermöglichen (z.B. mittels Formularen auf der Justizportalseite) und das bereits einige Monate vorher bekannt zu machen.

c) Kosten

Die Kosten der Beeidigung als Gerichtsdolmetscher*in sollten für allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher*innen signifikant niedriger sein, da sie bereits die Kosten für ihre bisherige Beeidigung tragen mussten. Die Kosten einer Erstbeeidigung sollten die heutigen Kosten der allgemeinen Beeidigung nicht überschreiten.

■ 3. Sonstiges

a) Dolmetscherausweis

Da die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen mit denen anderer Berufsträger*innen im gerichtlichen Zusammenhang vergleichbar sind, sollten Gerichtsdolmetscher*innen (zukünftig) einen amtlichen bebilderten Ausweis erhalten, der – wie z.B. für Rechtsanwält*innen - den bevorzugten Einlass bei Gerichten, Justizvollzugsanstalten, etc. ermöglicht.

b) Einsatzvorbereitung

Auch qualifizierte Dolmetscher*innen sind gehalten, sich auf einen konkreten Einsatz angemessen vorzubereiten. Dies betrifft nicht nur die Vorbereitung auf medizinische oder technische Texte und Ausführungen (Sachverständigengutachten, ärztliche Atteste, etc.), sondern auch - was von Juristen häufig übersehen wird - auf juristische. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich; für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute gibt es keine Entsprechung.

Es kann sich deswegen empfehlen, der Dolmetscherin zumindest teilweise Einsicht in die Verfahrensakten (Anklageschrift, Klageschrift, etc.) zu gewähren.

Weil manche Richter*innen damit sehr zögerlich damit umgehen, wird vorgeschlagen, folgende Regelung ins Gesetz aufzunehmen:

Den Dolmetschern sollen von den auftraggebenden Gerichten und Behörden, Notarinnen und Notaren auf Nachfrage Unterlagen und Materialien zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die inhaltliche und terminologische Vorbereitung auf Dolmetscheinsätze zu ermöglichen.

■ B. Im AGGVG verbleibende Regelungsbereiche

■ 1. Allgemeine Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscher*innen nach dem AGGVG n.F.

Gebärdensprachdolmetscher*innen sind Dolmetscher*innen; die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt (§ 6 BGG). Die Voraussetzungen für ihre allgemeine Beeidigung sollten deswegen denen des GDolmG angepasst werden. Eine Ausnahmeregelung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz AGGVG ist nicht notwendig.

■ 2. Öffentliche Bestellung und Beeidigung von Urkundenübersetzer*innen nach dem AGGVG n.F.

a) Eignungsnachweis

Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 15 AGGVG sollte – ergänzt um den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache – beibehalten werden.

Es hat sich bewährt und ermöglicht im Gegensatz zum Gerichtsdolmetschergesetz die Feststellung der Eignung auf für solche Sprachen, für die zwar eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung existiert, deren Ablegen aber unnötig (Eignung aufgrund langjähriger Praxis und Erfahrung) oder unzumutbar erscheint (z.B. bei Sprachen, für die staatliche Prüfungen nur in weit entfernten Bundesländern oder nur im jährlichen Turnus möglich sind).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe legt an die Feststellung der Eignung einen ausreichend strengen Maßstab an.

Der im Jahr 2017 den Landgerichten durch das Landesjustizministerium erteilte Hinweis, allgemeine Beeidigungen nur bei Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens durchzuführen, kann mit Gelegenheit des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes wiederholt werden.

BERUFLICHE INFORMATION

b) Kenntnisse der deutschen Rechtssprache

§ 3 Abs. 2 GDolmG sieht den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache vor.

Das ist nicht ausreichend. Vielmehr sollte die öffentliche Bestellung und Beeidigung den Nachweis von sicheren Kenntnissen der deutschen Rechtssprache und derjenigen der weiteren Arbeitssprachen voraussetzen. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens und des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 08.10.2019 verwiesen (liegt bei).

Der Nachweis kann durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (s. oben) erbracht werden, gegebenenfalls durch solche, die von ausländischen Berufsverbänden durchgeführt wurden.

c) Formel für Bescheinigung der Echtheit und Vollständigkeit

Im Gegensatz zu Baden-Württemberg geben einige Bundesländer die Beglaubigungs- bzw. Bestätigungsformeln und das Aussehen des Stempels bzw. des Siegels konkret vor, vier Bundesländer (Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) schreiben sogar vor, dass erwähnt wird, in welcher Form der Text vorgelegen hat.

Wir schlagen vor, in Anlehnung an § 142 Abs. 3 ZPO folgende Formel gesetzlich vorzugeben:

„Hiermit bescheinige ich, dass vorstehende von mir gefertigte Übersetzung des mir (elektronisch/auf Papier, mit Originalunterschrift/als Kopie) vorgelegten, in der (...) Sprache abgefassten Dokuments richtig und vollständig ist.“

d) Keine Beglaubigung bereits vorliegender Übersetzungen

§ 15 Absatz 1 Satz 1 AGGVG sieht derzeit die Beglaubigung bereits vorliegender, von Dritten angefertigter Übersetzungen vor. Dies sollte nicht übernommen, sondern vielmehr untersagt werden.

Das Gesetz trifft in § 142 Absatz 3 ZPO eine Entscheidung: Translatorische Arbeit ist von geprüften Kräften durchzuführen. Nur wenn die Übersetzung von einer öffentlich bestellten Übersetzerin selbst stammt und deren eigene Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit trägt, besteht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Für eine solche Bescheinigung einer auf anderem Wege hergestellten Übersetzung ist kein Raum.

Denn sie bedeutet

- eine Umgehung der gesetzgeberischen Entscheidung in § 142 Absatz 3 ZPO;
- eine Aushöhlung der o.g. gesetzlichen Vermutung und die Zulassung von Unsicherheiten (z.B. ist kein objektiver Maßstab vorhanden, ab wann eine Übersetzung nicht mehr richtig und vollständig, sondern nur schlecht ist);
- die Gefahr von Verletzungen des Datenschutzes: Es steht ernsthaft zu befürchten, dass die Urheber der Ausgangstexte und -urkunden einer Weitergabe des Textes und deren Inhalte für eine Übersetzung und Bescheinigung durch mehrere, verschiedene Personen bzw. für die Unterbreitung eines Angebots für diese Tätigkeiten nicht zugestimmt haben. Zudem unterliegen dritte, nicht ermächtigte Personen, die eine Übersetzung angefertigt haben oder anfertigen lassen sollen (Agenturen, Anbieter von „allen Sprachen“), nicht den Verschwiegenheitspflichtungen öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer*innen;
- die Ermöglichung von Missbrauch auf einem Markt, auf dem bereits ein hoher Preisdruck herrscht (Fälle von „Blankostempeln“ in größerem Umfang oder das Bescheinigen von Übersetzungen ohne Einsichtnahme in den Ausgangstext sind bekannt);
- die unnötige Komplizierung der Frage nach der Haftung für fehlerhafte Übersetzungen;
- das Gutheißen von Qualitätsverlust (durch Laien- und maschinelle Übersetzungen).

Deswegen sollte das AGGVG dahingehend geändert werden, dass Bescheinigung und Stempel nur für selbstgefertigte Übersetzungen verwendet werden dürfen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes). Auch § 23 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG sollte entsprechend geändert werden.

3. Sonstiges

a) Befristung

Eine Befristung, wie in § 7 Abs. 1 GDolmG vorgesehen, und eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach dem AGGVG (alter oder neuer Fassung) fehlen, ist denkbar.

Hierbei ist aber der entsprechende Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Für die Verlängerung sollten keine Gebühren erhoben werden.

b) Bußgeldvorschriften

Das geänderte AGGVG sollte Bußgeldvorschriften entsprechend § 11 GDolmG vorsehen.

Eine Initiative des Landes Baden-Württemberg, stattdessen § 132a StGB um allgemein beeidigte (Gebärdensprach-)Dolmetscher*innen, Gerichtsdolmetscher*innen und Urkundenübersetzer*innen zu ergänzen, würden wir unterstützen.

Denn § 11 GDolmG soll ebenso wie § 132a StGB die Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen schützen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben und vorliegend die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung unbefugt bescheinigen.

Die hohen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung und die vergleichbare Position von Sprachdienstleister*innen und Sachverständigen lassen nicht erkennen, weshalb das falsche Titelführen letzterer eine Straftat, dasjenige der Sprachdienstleister*innen aber nur eine Ordnungswidrigkeit sein sollte.

C. Übergangsregelung

Die Wirkung einer vor Inkrafttreten der Novellierung des AGGVG erfolgten öffentlichen Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer*in sollte in ihrem bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben.

Das würde bis dato bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer*innen einen Bestands- und Vertrauensschutz gewähren.

Zur Begründung verweisen wir analog auf unsere Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, Artikel 7: Gerichtsdolmetschergesetz, vom 12.04.2021 (liegt bei).

Außerdem würde eine Verpflichtung der bisher allgemein Beeidigten, sich noch einmal nach neuen Voraussetzungen beeidigen zu lassen, implizieren, dass die bislang vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Voraussetzungen nicht ausreichen, die Sprachdienstleister*innen nicht mehr gut genug sind, die Neubeeidigten besser sind als die Altbeeidigten, etc.

Im Übrigen gibt es keine belastbare Statistik für einen Missbrauch der bisherigen Regelung, also für ein „Erschleichen“ von allgemeinen Beeidigungen durch Unqualifizierte oder für einen „Beeidigungstourismus“, die von anderen Berufsverbänden behauptet wurden, um das baden-württembergische Eignungsfeststellungsverfahren zu diskreditieren.

D. Das öffentliche Verzeichnis

1. Das öffentliche Verzeichnis wird eine Unterscheidung zwischen Gerichtsdolmetscher*innen und Verhandlungsdolmetscher*innen und den Hinweis enthalten müssen, dass letztere sich ab dem 12.12.2024 vor Gericht nicht mehr auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen können.

Eine Berufung hierauf vor anderen Stellen (z.B. Notare, § 16 Abs. 3 Satz 3 BeurkG; Verwaltungsbehörden) bleibt weiterhin möglich. Das sollte klargestellt werden.

BERUFLICHE INFORMATION

2. Die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Länder weist zahlreiche Fehler auf. Beispielhaft sei genannt:

Unter „Geschäftsdaten“ werden statt den Daten der allgemein beeidigten, ermächtigten, etc. Personen die Daten von Dolmetsch- und Übersetzungsagenturen bzw. anderen Unternehmen oder Verbänden genannt (z.B. Vietnam Airlines, Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V., etc.), es gibt zwei verschiedene Einträge für Persisch (365 Einträge) und Farsi (208 Einträge), obwohl beide Bezeichnungen synonym sind, „Ge-

bärdensprache“ und „Gebärdensprache deutsch“ werden mit unterschiedlichen Einträgen geführt, etc.

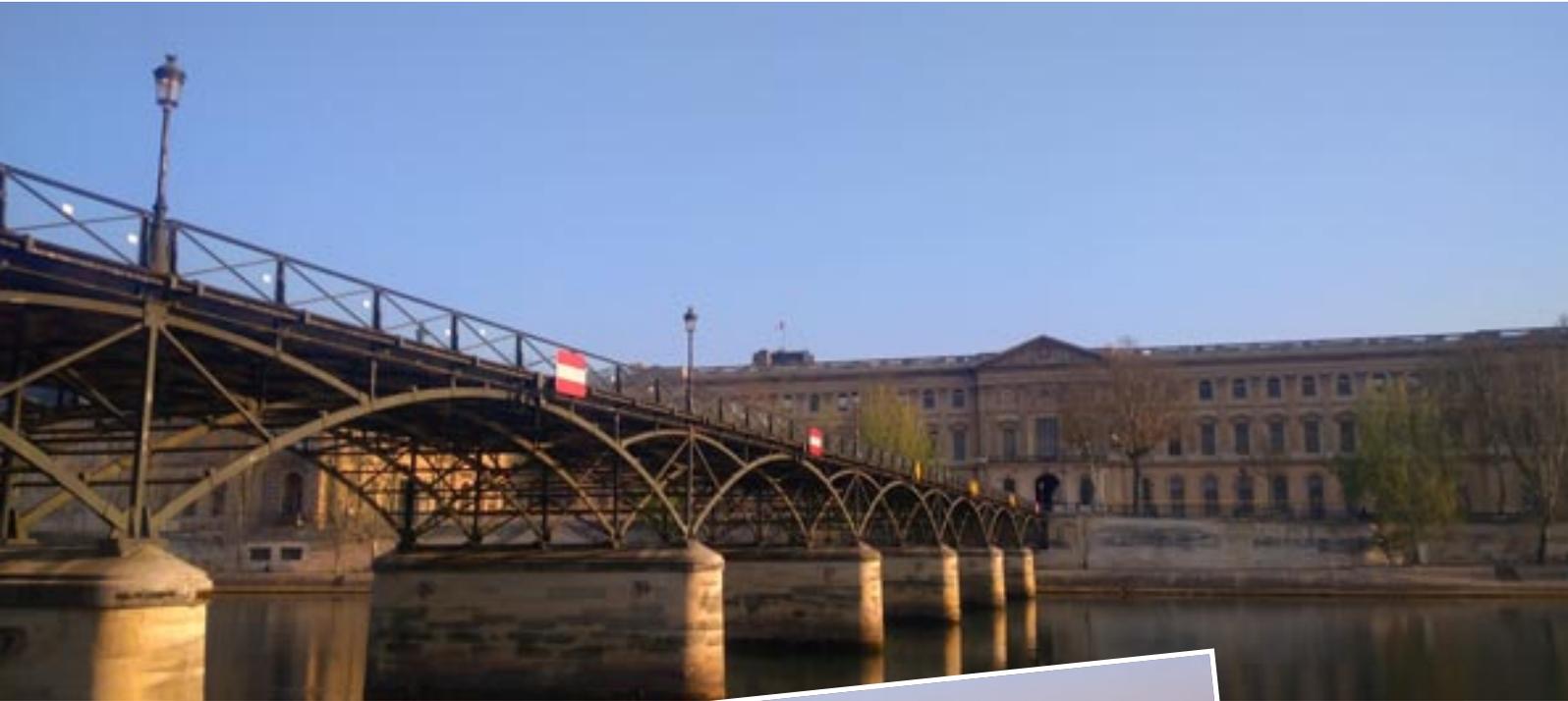
Der VVU regt dringend eine Initiative des Landes Baden-Württemberg an, die Datenbank zu überprüfen, richtigzustellen und zu harmonisieren.

Stuttgart, den 27.10.2021

Anlagen: *BFJ-Stellungnahme vom 08.10.2019*
VVU-Stellungnahme vom 12.04.2021



IMPRESSIONEN



Bericht vom Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer im Arbeitskreis I

Der Arbeitskreis „Recht und Verfassung“ hatte in seiner Sitzung am 05. Mai 2022 Besuch durch den Vorsitzenden des Verbands allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V., Herrn Evangelos Doumanidis

Nach einer Begrüßung durch den Arbeitskreisvorsitzenden Arnulf Freiherr von Eyb MdL, führt Herr Doumanidis die, teilweise digital zugeschalteten, Mitglieder des Arbeitskreises in die Arbeit eines beeidigten Verhandlungsdolmetschers ein und legt insbesondere die mit der Arbeit und der anstehenden gesetzlichen Neuregelung des Gerichtsdolmetschergesetzes in Zusammenhang stehenden Hürden dar. Dabei geht Herr Doumanidis vor allem darauf ein, dass nur durch eine gute Dolmetscherleistung dem Anspruch auf ein faires Gerichtsverfahren Genüge getan werden könne. Hierauf zu achten und auch die Qualität der Dolmetscherleistung gesetzlich zu verankern, fordere sein Verband ununterbrochen. Herr Doumanidis weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Justiz durch eine schlechte und im schlimmsten Fall gar fehlerhafte Dolmetscherleistung angreifbar machen könne. Es habe durchaus bereits Fälle gegeben, bei welchen durch eine falsche Übersetzungsleistung eine vollständig falsche Person angeklagt worden ist. Von den dadurch (unnötig) entstehenden Kosten, wolle er gar nicht reden.

Ein weiteres wesentliches Thema in diesem Zusammenhang sei die Tatsache, dass das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz auf Dolmetscherleistungen bei der Polizei keine Anwendung fände und dadurch bei entsprechenden Übersetzungsleistungen sehr oft unqualifizierte (günstige) Dolmetscherinnen oder Dolmetscher beauftragt würden. Die ganze Misere rühre daher, dass die Berufsbezeichnung ‚Dolmetscher‘ nicht geschützt sei und daher eine Jede und ein Jeder entsprechende Leistungen anbieten könne.

Als letzten Punkt spricht Herr Doumanidis, der selbst Rechtsanwalt ist, an, wie wichtig es sei, dass auch die Kolleginnen und Kollegen an den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften die Arbeit des Dolmetschers verstehen. Entsprechende Schulungen im Rahmen der Juristenausbildung würden, neben

der Verteilung des hierfür durch den Verband erstellten Handbuchs, die Zusammenarbeit wesentlich erleichtern.

Im Anschluss an den Vortrag hatten die Arbeitskreismitglieder die Gelegenheit Fragen zu stellen, was umfangreich genutzt wurde.

[Dieser Artikel wurde am 12.05.2022 auf der Webseite der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg veröffentlicht: <https://www.cdufraktion-bw.de/aktuelles/meldungen/detail/article/bericht-vom-verband-allgemein-beeidigter-verhandlungsdolmetscher-und-oeffentlich-bestellter-und-beeid/>

Wir geben ihn hier mit freundlicher Genehmigung wieder.]



Auf dem Foto sind zu sehen (von links nach rechts): der Staatssekretär im Ministerium der Justiz und für Migration Siegfried Lorek, die Ministerin der Justiz und für Migration Marion Gentges, der VVU-Vorsitzende Evangelos Doumanidis und der Vorsitzende des AKI Recht und Verfassung der CDU-Landtagsfraktion Arnulf Freiherr von Eyb.

IMPRESSIONEN



Urkundenübersetzen - wie haben das die Kolleg:innen eigentlich früher gemacht? von Regina Seelos

Eine so unscheinbare wie knifflige Aufgabe – Urkunden übersetzen

Und dazu die Frage: wie war das früher nur halbwegs rational zu schaffen? Gut, man hat sich die aufwendige Formatierung vermutlich einfach gespart, da mit der Schreibmaschine gar nicht möglich war, was heute mit moderner Textverarbeitung möglich ist. Wie das früher aussah, bekommt man tatsächlich noch manchmal als alte Übersetzung zur weiteren Übersetzung in eine andere Sprache vorgelegt.

Was mich aber immer wieder beschäftigt ist:

Ortschaften und Namen!

Wie konnte man diese verifizieren? Mit dem Brockhaus und mit Atlanten? Oftmals sind ältere Urkunden noch handschriftlich ausgefüllte Formulare, die nur mit viel Mühe lesbar sind. Das ist dann der Zeitpunkt, wo das große Recherchieren der Schreibweise von Namen und Ortschaften beginnt. Ich bin jedes Mal dankbar, dass es Google, Google Maps & Co. gibt, um die korrekte Schreibweise prüfen zu können. Oder um bestätigen zu können, dass es einen Ort oder Namen überhaupt gibt und man beim Entziffern nicht komplett daneben liegt. Ich bezweifle ein wenig, dass jede kleine Ortschaft, die heute in Google Maps zu finden ist, auch in Atlanten zu finden war.

Gerade wenn man aus dem Englischen übersetzt, sind Urkunden oft nicht in Großbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien oder anderen englischsprachigen Ländern ausgestellt. Häufig kommen sie aus Ländern wie Indien, dem Irak, Pakistan, Sri Lanka, Nigeria, Sierra Leone usw. Die üblichen Buchstabenfolgen und Kombinationen, die man aus deutschen oder englischen Wörtern kennt, unterscheiden sich oft stark, was die Sa-

che erschwert. Nach vielen Jahren im Beruf habe ich mich nun schon etwas "ingelesen" und komme wesentlich besser damit zurecht.

Online-Recherche

Trotzdem nutze ich gerade bei handschriftlichen Urkunden immer auch die Online-Recherche, um mich zu vergewissern, dass ich richtig gelesen oder "geraten" habe. Wenn man dann auf der Karte die Ortschaft und den zugehörigen Kreis oder Bezirk findet, der z. B. auf einer Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde angegeben ist, kann man sich sicher sein, richtig entziffert zu haben. Selbst Vornamen und Nachnamen kann man oft durch Googlen bestätigen, da diese nie ganz einzigartig sind und meist in bestimmten Regionen verbreitet vorkommen.

Die korrekte Schreibweise von Namen ist so wichtig, wenn es um die Ausstellung neuer Papiere wie z. B. Eheurkunden geht. In meiner eigenen Familie gab es aufgrund von alten Urkunden jahrelang zwei verschiedene Schreibweisen meines Mädchennamens. Da hatte es eines Gerichtsbeschlusses bedurft, damit alle Namen gleich geschrieben werden konnten. Solche Probleme kann man vermeiden, wenn man schon beim Übersetzen darauf achtet, dass alles korrekt wiedergegeben ist.

Urkundenübersetzen ist weit vielfältiger als gedacht und alles andere als langweilig. Und die Geschichten der Menschen dazu sind immer wieder spannend.

[Der Artikel erschien zuerst am 30.11.2021 auf dem Blog der Autorin.]



IMPRESSIONEN



Vorbereitung ist alles

Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

1.
Wird vom Gericht Vorbereitungs material zur Verfügung gestellt, war die Vorbereitung erforderlich und muss entsprechend vergütet werden. Unerheblich ist, ob die Vorbereitung tatsächlich notwendig war. - Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 21.04.2022, Az. 11 K 1446/22

Die gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG statthafte Erinnerung ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die Festsetzung der Dolmetscherentschädigung durch die Kostenbeamtin vom 2. März 2022 war um 50,38 Euro (brutto) zu niedrig bemessen, weil die von ihm angegebene Vorbereitungszeit von 25 Minuten für den Termin zur mündlichen Verhandlung bei der Festsetzung zu berücksichtigen war.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG erhalten Dolmetscher als Vergütung ein Honorar für ihre Leistungen. Grundsätzlich wird das Honorar nach Stundensätzen bemessen, wo bei es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich Reise- und Wartezeit gewährt wird (vgl. S 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG). Die Honorierung der Leistungen von Dolmetschern ist allgemein begrenzt durch den Rahmen des erteilten Auftrags. Nicht erforderlich und auch nicht zu vergüten sind damit darüberhinausgehende Leistungen (Binz in Binz/Dörndorfer/Zimmermann, 5. Aufl. 2021, JVEG S 8 Rn. 11).

Nach diesen Maßstäben war eine Vorbereitung der Dolmetschertätigkeit im Termin zur mündlichen Verhandlung im Umfang von 25 Minuten erforderlich i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG. Das Gericht hat dem Dolmetscher - auf dessen Wunsch hin - zur Vorbereitung seiner Übersetzung im Vorfeld des Termins mit E-Mail des Einzelrichters vom 10. Februar 2022 einen Sachbericht zukommen lassen. Hierdurch wurde die Leistung des Erinnerungsführers auf eben diese Vorbereitung ausgedehnt. Unerheblich für die vorliegend zu entscheidende Frage der Festsetzung der Dolmetscherentschädigung ist, ob die Vorbereitung aufgrund des Ausbleibens des Klägers oder etwa, weil angesichts des verhältnismäßig einfachen Vokabulars der Baurechtssache, die eine Abbruchverfügung bezüglich ver-

schiedener im Außenbereich errichteter baulicher Anlagen zum Gegenstand hatte, letztlich tatsächlich nicht notwendig war.

Der Umfang von 25 Minuten für das Lesen des sechsseitigen Sachberichts sowie das Nachschlagen und Notieren einzelner Vokabeln erscheint angemessen.

Für die Berechnung der Vergütung von Dolmetschern gelten die folgenden Maßgaben: Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags (§ 8 Abs. 2 Satz 2 JVEG). Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG beträgt das Honorar des Dolmetschers für jede Stunde 85 Euro.

Danach sind die insgesamt aufgewendeten 70 Minuten (40 Minuten Anfahrt + 5 Minuten Wahrnehmung des Termins + 25 Minuten Vorbereitung) dem Erinnerungsführer mit netto 127,50 Euro (85 Euro + 37,50 Euro) zzgl. Umsatzsteuer i.H.v. 19 % also in Summe mit 151, 73 Euro zu entschädigen.

[Quelle: VVU-Mitglied; veröffentlicht unter <https://openjur.de/u/2394798.html>]

2.
Erforderliche Vorbereitungszeiten eines Dolmetschers sind im Hinblick auf seine Heranziehung als erforderliche Zeit zu vergüten. – Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 13.07.2012, Az. 14 AR 4/12

Mit Kostenrechnung vom 04.12.2011 beantragte die Antragstellerin die Auszahlung einer Vergütung von Dolmetscherleistungen in Höhe von 1.904,00 €. Die Abrechnung erfolgte auf Basis einer mit der Auftraggeberin getroffenen Vereinbarung eines Tagessatzes in Höhe von 600,- €.

BERUFLICHE INFORMATION

Mit Verfügung vom 05.04.2012 setzte die Kostenbeamtin eine Vergütung in Höhe von 687,23 fest.

Die Antragstellerin mit Antrag vom 18.04.2012 sowie die Staatskasse, vertreten durch die Bezirksrevisorin, beantragten daraufhin die gerichtliche Festsetzung gemäß § 4 JVEG.

Die Bezirksrevisorin hat mit ihrem Vorlageschriftsatz vom 13.06.2012 eine weitere Vergütung in Höhe von 329,-€ festgesetzt und ausgeführt:

Gründe:

Ein Dolmetscher erhält - ebenso wie Sachverständige und Übersetzer (§ 8 Abs. 1 JVEG) als Vergütung ein Honorar für seine Leistungen entspr. den Kriterien der §§ 9 bis 11 JVEG. Nach § 9 Abs. 3 S. 1 erhalten Dolmetscher eine Vergütung - wie Sachverständige der Honorargruppe 2 - mit einem festen Stundensatz von 55 €.

Die Festsetzung dieses Stundensatzes stellt dabei eine abschließende Regelung dar, die Zuschläge auch bei besonderer Schwierigkeit der Dolmetscherleistung ausschließt. Auf eine analoge Anwendung des für Übersetzer geltenden § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG kann eine Erhöhung des Dolmetscherhonorars nicht gestützt werden (vgl. OLG Hamburg, Beschl. V. 04.08.06 - 2 Ws 180/06 - in Juris).

Die Dolmetscherin kann die beantragten Tagessätze aber auch nicht als „gesonderte Honorarvereinbarung“ abrechnen. So eröffnet § 13 JVEG zwar die Möglichkeit, dem Dolmetscher eine anderweitig vereinbarte bestimmte oder abweichend von der gesetzlichen Regelung zu bemessende Vergütung zu gewähren, in Officialstrafverfahren wie in vorliegender Sache ist § 13 JVEG jedoch nicht anwendbar (vgl. Meyer/Höver/Bach, 25. Aufl., Rn. 13.5 zu § 13 JVEG, ebenso Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, 2. Aufl., Rn 9 zu § 13 JVEG).

Sofern die Voraussetzungen der §§ 10, 13 oder 14 JVEG jedoch nicht gegeben sind, ist die Vergütung des Dolmetschers grundsätzlich nach den Bemessungskriterien der §§ 8, 9 JVEG (Grundsatz der Stundenvergütung) zu ermitteln. Eine etwaige Vereinbarung des Dolmetschers mit dem Gericht, der Strafverfolgungsbehörde oder eine vorherige Zusicherung des Gerichts auf eine bestimmte pauschalierte Vergütung oder einen bestimmten Stundensatz ist ohne Bedeutung (s. Meyer/Höver/Bach, Rn. 8.6 u. Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, Rn. 5 - je zu § 8 JVEG) und würde die Staatskasse auch

nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zur Zahlung verpflichten (s. Meyer/Höver/Bach, Rn. 13.15 u. Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, Rn 11 - je zu § 13 JVEG).

Bezüglich der im Festsetzungsantrag vom 18.04.2012 - in Ergänzung zu der bislang nach dem JVEG zugebilligten Vergütung - aufgeführten Einsatz- und Vorbereitungszeiten ist folgendes auszuführen:

Erforderliche Vorbereitungszeiten eines Dolmetschers sind im Hinblick auf seine Heranziehung als erforderliche Zeit zu vergüten.

Im vorliegenden Ermittlungsverfahren wegen Korruption wird für den Konferenzdolmetscher eine gewisse Vorbereitungszeit als erforderlich erachtet Diese Vorbereitung erfolgte - nach Darstellung der Antragstellerin im Schreiben vom 05.03.12 - in Form eines Briefings. Für diese Briefings hat die Antragstellerin für jeden Einsatztag als Vorbereitungszeit eine Dauer von jeweils 2 Std. beantragt.

Lt. Definition stellt ein „Briefing“ eine „kurze Besprechung“ dar, in der jemand, der eine bestimmte Aufgabe erfüllen soll, Informationen darüber erhält, was dabei zu beachten ist Von einem versierten Konferenzdolmetscher ist zu erwarten, dass er sich innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde vor Ort darüber informiert, um seine Aufgabe als Dolmetscher erfüllen zu können.

Die von der Antragstellerin beantragte Vorbereitungszeit von 2 Std. ist aus Sicht der Staatskasse daher nur in Höhe einer Stunde erstattungsfähig und zwar nur für die Termine am 7. Oktober und am 25. Oktober 2011.

Für den Termin vom 17. Oktober, der kurzfristig auf den 25. Oktober verlegt wurde ist keine Vorbereitungszeit, dafür aber eine Ausfallentschädigung von höchstens 55,00 € zu berücksichtigen. Eine höhere Entschädigung als 55,00 € kann der Dolmetscher auch dann nicht verlangen, wenn der unvermeidbare Einkommensverlust aus Anlass der Terminsänderung deutlich höher ist (s. Meyer/Höver/Bach, Rn. 9.10 u. Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, Rn 19 - je zu § 9 JVEG).

Im übrigen wäre - bei der Wahrnehmung der Einsatztermine durch die ursprünglich beauftragte Antragstellerin, die in Stuttgart wohnt weder eine zweimalige Vorbereitungszeit, noch die extrem langen Reisezeiten (4 bzw. 5 Std.) oder Fahrtkosten in der beantragten Höhe (für die Ersatzdolmetscherinnen) entstanden.

BERUFLICHE INFORMATION

Der Einsatz vom 7. Oktober wurde – nach dem erfolgten Briefing - storniert, da die Ansprechpartner aus den USA nicht verfügbar waren. Die hierzu beantragte Einsatzzeit ist daher zu streichen, da eine Dolmetscherleistung nicht erfolgte. Stattdessen kann hier nur die Vorbereitungszeit von einer Stunde - entspr. den obigen Ausführungen - zuzüglich Reisezeit zugebilligt werden.

Für den Termin vom 25. Oktober wurde eine Einsatzzeit von 4 Stunden (15-19.00 Uhr) beantragt. Diese Einsatzzeit ist nicht plausibel, da die Ersatzdolmetscherin - lt. beigefügter Belege - an diesem Tag um 17.43 Uhr ihre Fahrkarte nach Karlsruhe (mit VISA -Card) bezahlt hat. Als Einsatzzeit kann hier daher nur eine Dauer von 2 1/2 Stunden (von 15-17.30 Uhr) zugebilligt werden.

[...]

Diese Stellungnahme hat die Kammer auf Wunsch des Rechtsvertreters der Antragstellerin diesem zugeleitet, um sich damit nach Rücksprache mit seiner Mandantin zu verhalten, nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass nach Prüfung durch die Kammer die in der Stellungnahme niedergelegte Auffassung zutreffend erscheint. Eine Stellungnahme dazu erfolgte nicht. Bei den umfassenden, erschöpfenden und nach Auffassung der Kammer zutreffenden Ausführungen der Bezirksrevisorin nimmt die Kammer auf diese Bezug. Eine weitere Begründung erscheint nicht veranlasst.

[Quelle: <https://www.kanzlei-sorge.de/-/media/21/news-20120913.pdf>]

■ 3. **Besondere Erschwerung der Übersetzung. - Landgericht Tübingen, Beschluss vom 13.01.2021, Az. 201 AR 10/20**

[...]

In der zweiten Rechnung macht die Übersetzerin für die Übersetzung eines Textes aus dem Spanischen ins Deutsche 353 Zeilen zu je 55 Anschlägen à 2,05 €
Portoauslage i. H. v. 1,45 € und die ges. MwSt geltend, insgesamt 862,86 €.

Die Kostenbeamtin der Staatsanwaltschaft hat den Betrag herabgesetzt und lediglich 1,75 € pro Zeile anerkannt.

Hiergegen beantragt die Übersetzerin gerichtliche Entscheidung gem. § 4 JVEG.

Die Herabsetzung ist in diesem Fall nicht berechtigt.

Gem. § 1 Abs. 1 JVEG ist eine Erhöhung des Zeilenhonorars auf 2,05 € gerechtfertigt. Die weitere Erhöhung wegen der Verwendung juristischer Fachausdrücke ist gerechtfertigt.

Anders als im ersten Fall konnte die Übersetzerin hier nicht auf ein vorhandenes Formular zurückgreifen. Der gesamte Text der spanischen Staatsanwaltschaft an die deutsche Staatsanwaltschaft beinhaltete juristische Fachausdrücke, als auch Fachausdrücke aus dem Bankensektor.

Daher waren das Zeilenhonorar auf 353 x 2,05 € = 723,65 €, die ges. MwSt auf 17,76 € und die Portoauslagen auf 1,45 € festzusetzen.

[Quelle: VVU-Mitglied]

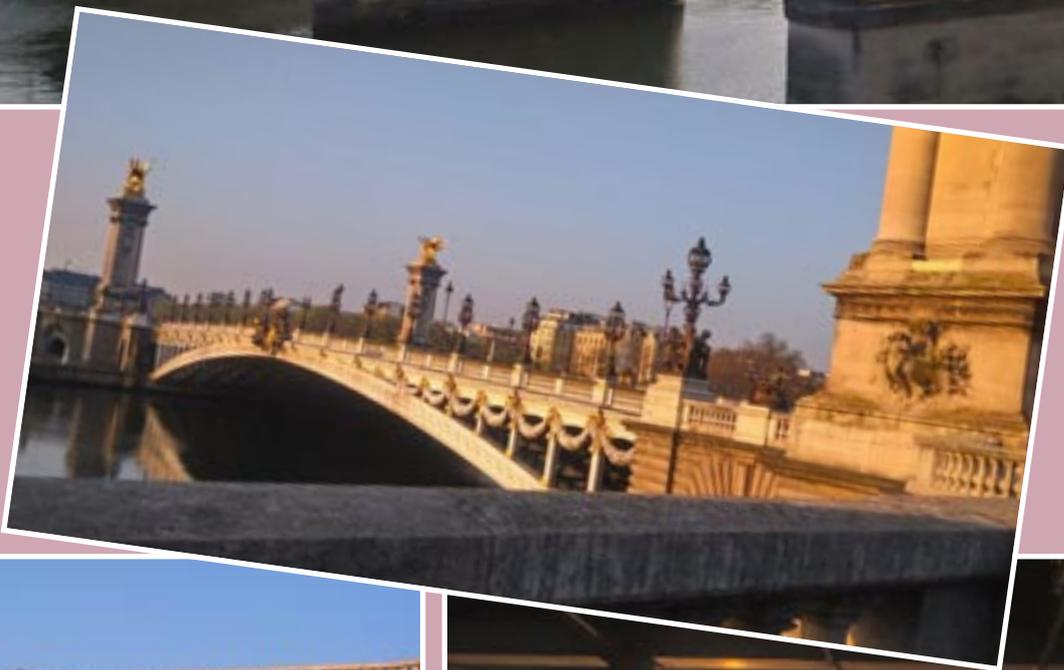
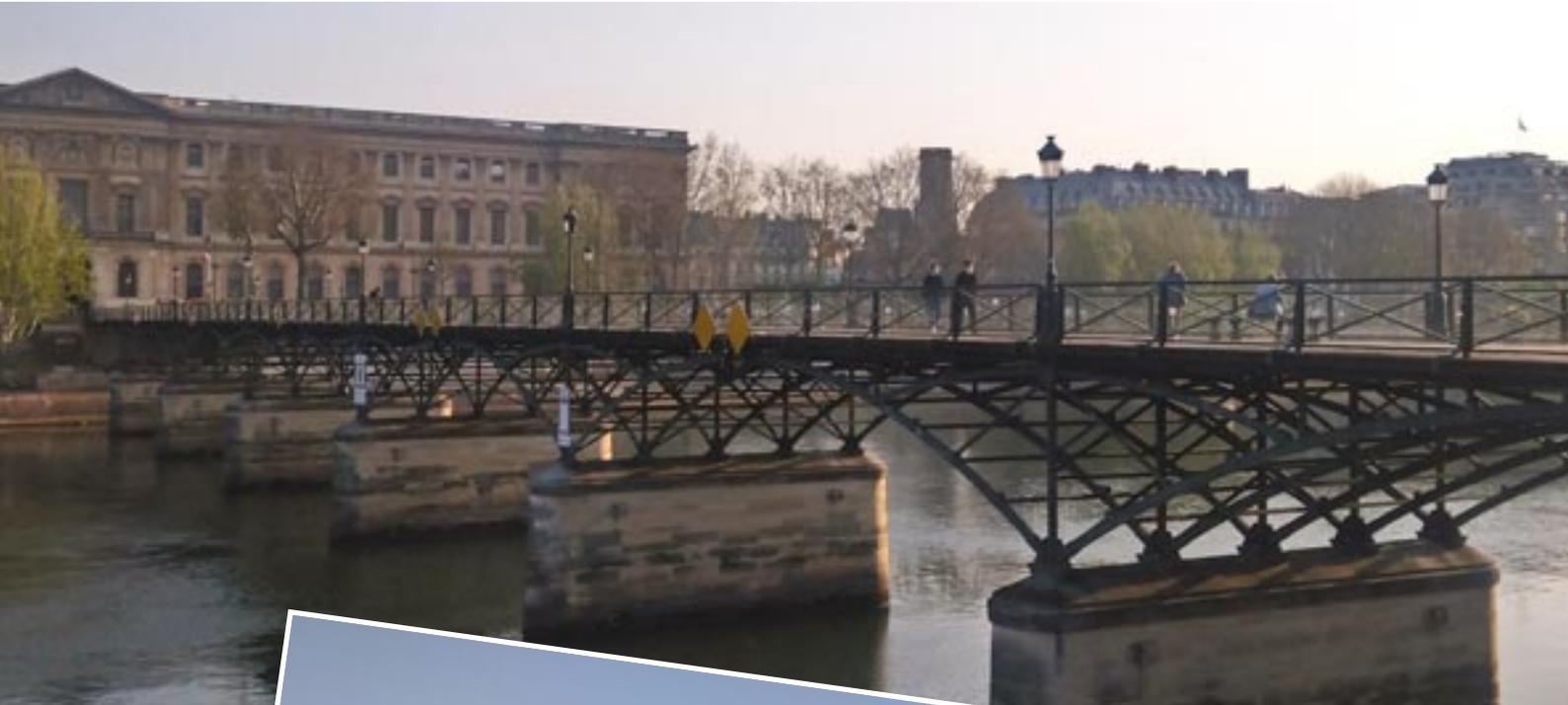
■ 4. **EuGH, URTEIL DES RICHTSHOFS (Große Kammer) vom 23. November 2021, Az. C 564/19**

[...]

3. Art. 5 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Qualität der zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen und Übersetzungen ausreicht, damit die verdächtige oder beschuldigte Person den gegen sie erhobenen Tatvorwurf verstehen kann und diese Dolmetschleistungen von den nationalen Gerichten überprüft werden können.

Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2010/64, Art. 4 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass es ihnen zu-

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

widerläuft, dass eine Person in Abwesenheit verurteilt wird, obwohl sie aufgrund einer unzureichenden Dolmetschleistung nicht in einer ihr verständlichen Sprache über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf unterrichtet wurde, oder wenn die Qualität der zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen nicht ermittelt und somit nicht festgestellt werden kann, dass die Person in einer ihr verständlichen Sprache über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf unterrichtet wurde.

[Quelle:

https://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=249861&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=lst&pageIndex=0&cid=855516]

5.

1. Die Verlagerung des Beginns der Erlöschensfrist für den Vergütungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG ist auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Berechtigte mehrfach in unterschiedlichen Funktionen, etwa als Dolmetscher, Übersetzer und Sprachsachverständiger, herangezogen worden ist.

2. Bei der Anfertigung von Wortprotokollen aus Telekommunikationsaufzeichnungen ist ein Zeitaufwand von 45 Minuten pro Gesprächsminute jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die Übersetzungsleistung durch schlechte Tonqualität und undeutliche Sprache erschwert ist sowie die Notwendigkeit besteht, zum Verständnis von – in Teilen konspirativ geführten – Gesprächen wiederholt Aufzeichnungen miteinander abzugleichen.

OLG Celle, Beschluss vom 05.11.2021 - 5 StS 2/20

III.

Die Vergütung des Antragstellers ist auf 18.666,34 Euro festzusetzen

1. Der aus § 8 Abs. 1 JVEG folgende Vergütungsanspruch des Antragstellers für die Anfertigung der Wortprotokolle ist nicht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG erloschen. Der Antragsteller hat den Vergütungsanspruch innerhalb der Antragsfrist geltend gemacht.

a) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen einer Frist

von drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Vergütungsantrages bei Gericht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 14. August 2020 – III-2 Ws 396/20, juris). Die vorgenannte Frist beginnt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat, nach Nr. 2 im Fall der Vernehmung als Sachverständiger mit der Beendigung der Vernehmung. Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend (§ 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG).

b) Vorliegend begann die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung auch für die Anfertigung der Wortprotokolle erst am 12. April 2021. Denn an diesem Tag wurde der Antragsteller zuletzt als Dolmetscher in der Hauptverhandlung hinzugezogen. Es greift die Regelung für eine mehrfache Heranziehung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG. Damit war die Frist bei Eingang der ersten Vergütungsrechnung des Antragstellers am 5. Juli 2021 noch nicht abgelaufen. Die spätere Aufschlüsselung nach dem Zeitpunkt der Auftragserteilung geschah auf Anforderung der Kostenbeamtin und ist daher für die Fristwahrung unmaßgeblich.

c) Der Anwendung von § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG steht hier nicht entgegen, dass die letzte Heranziehung des Antragstellers am 12. April 2021 in seiner Funktion als Dolmetscher erfolgte und damit in einer anderen Funktion als bei Anfertigung der Wortprotokolle aus den Telekommunikationsaufzeichnungen. Letztere ist nämlich strafprozessual als Sachverständigentätigkeit anzusehen (vgl. BGHSt 1,4, 6; Hauck in: Löwe-Rosenberg, StPO, 77. Aufl., § 100a Rn. 193 mwN), während sie von § 11 Abs. 4 Nr. 2 JVEG n.F. als Übersetzerleistung eingeordnet wird und auch vor dessen Inkrafttreten vergütungsrechtlich als solche eingeordnet wurde (vgl. OLG Stuttgart JurBüro 2020, 316 mwN).

Dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG ist eine Differenzierung des Fristbeginns danach, in welcher Funktion der Berechtigte jeweils herangezogen wird, nicht zu entnehmen. Das Gesetz knüpft vielmehr allein an die Person des Berechtigten an.

Auch nach den Gesetzesmaterialien hatte der Gesetzgeber als Anknüpfungspunkt allein die Person des Berechtigten, nicht dessen jeweilige Funktion im Blick. So heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs zum 2. KostRModG vom 23. Juli 2013 (BT-Drucks. 17/11471 S. 259):

„Ferner soll der Beginn der Erlöschensfrist nach hinten verlagert werden, wenn derselbe Berechtigte in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen wird. In diesem Fall soll die Frist für alle Vergütungen und Entschädigungen erst mit dem Beginn der Frist für die letzte Heranziehung zu laufen beginnen.“

Schließlich legt auch der mit der Fristenregelung selbst verfolgte Zweck eine solche Differenzierung nicht nahe. Der Gesetzgeber hat eine generelle Verlängerung der Frist abgelehnt, weil „von der Abrechnung der Vergütung oder Entschädigung herangezogener Sachverständiger, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und Dritter die Erstellung der Schlusskostenrechnung für das Verfahren und damit auch für die Kostenfestsetzung abhängt“ (BT-Drucks. aaO). Solange aber der in demselben Verfahren als Übersetzer oder Sachverständiger herangezogene Sprachkundige weiter als Dolmetscher tätig ist, kommt eine Erstellung der Schlusskostenrechnung ohnehin nicht in Betracht. Es ist deshalb kein sachlicher Grund erkennbar, in einem solchen Fall die Verlagerung des Fristbeginns nach § 2 Abs. 1 Satz 3 JVEG nicht anzuwenden, zumal die Übergänge gerade zwischen den Tätigkeiten als Übersetzer und Sprachsachverständiger fließend sein können (vgl. OLG Stuttgart aaO).

2. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung ist zwischen dem Zeitraum vor und nach Inkrafttreten der Änderungen des JVEG am 1. Januar 2021 zu unterscheiden. Denn gemäß § 24 Satz 1 JVEG sind die Vergütung und die Entschädigung nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist.

a) Seit dem 1. Januar 2021 erhält der Übersetzer gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 JVEG n.F. ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen. Das Honorar des Dolmetschers beträgt gemäß der ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderung des

§ 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG für jede Stunde 85 Euro.

Für die nach dem 1. Januar 2021 in Auftrag gegebenen Übersetzungen sind gemäß entsprechender Überprüfung anhand der Senatsakten die insoweit von dem Antragsteller in seiner Aufschlüsselung vom 13. September 2021 zutreffend angesetzten 42,35 Gesprächsminuten zugrunde zu legen. Der von dem Antragsteller veranschlagte Zeitaufwand von 45 Minuten pro Gesprächsminute entspricht dem insoweit anerkannten Maß (OLG Stuttgart aaO; OLG Hamm, Beschluss vom 21. Februar 2019 – 4 Ws 150/18, juris; Binz in: Binz/ Dorndörfer/ Zimmermann, JVEG 5. Aufl., § 11 Rn. 24). Er ist zur Überzeugung des Senats vor dem Hintergrund der Schwierigkeit der Übersetzungsaufgabe, insbesondere der stellenweise schlechten Tonqualität und undeutlichen Sprache sowie der Notwendigkeit, zum Verständnis der – in Teilen konspirativ geführten – Gespräche immer wieder verschiedene Gesprächsaufzeichnungen miteinander abzugleichen, nicht überzogen.

Mithin ergibt sich für die im Jahr 2021 beauftragten Übersetzungen folgende Berechnung:

$42,35 \times 45 \text{ Minuten} = 1.905,75 \text{ Minuten} = 31,76 \text{ Stunden} \times 85 \text{ Euro} = 2.699,60 \text{ Euro.}$

b) Für die vor Inkrafttreten der Neuregelung erteilten Aufträge berechnet sich die Vergütung hingegen nach einem Stundensatz von 70 Euro.

Grundlage der Berechnung ist insoweit § 9 Abs. 1 JVEG. Der Senat bewertet die Leistung des Antragstellers aufgrund ihrer strafprozessualen Einordnung und mit Blick auf die bereits oben dargelegten besonderen Anforderungen als Sachverständigentätigkeit. Gemäß § 9 Abs. 1 JVEG erhält der Sachverständige für jede Stunde ein Honorar, dessen Höhe sich nach der Zuordnung zu einer bestimmten Honorargruppe richtet. Der Senat ordnet das Anfertigen von Wortprotokollen aus Telekommunikationsaufzeichnungen, das nicht einem der in Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG aufgeführten Sachgebiete unterfällt, der Honorargruppe 2 mit einem Stundensatz von 70 Euro zu (ebenso OLG Stuttgart aaO; KG, Beschluss vom 3. April 2014 – 1, juris). Gestützt wird diese Einordnung auch dadurch, dass der Gesetzgeber mit der Änderung des JVEG für diese Übersetzerleistung das Honorar eines Dolmetschers vorsieht, welches nach § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG in der bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Fassung für jede Stunde 70 Euro betrug. Der vom Antragsteller insoweit

BERUFLICHE INFORMATION

angesetzte erhöhte Stundensatz von 75 Euro ist nur bei Heranziehung für simultanes Dolmetschen veranlasst. Die Anfertigung von Wortprotokollen aus Audiodateien zeichnet sich im Gegensatz zum simultanen Dolmetschen aber dadurch aus, dass das schriftlich fixierte Ergebnis der Übersetzung wiederholt korrigiert werden kann (vgl. OLG Stuttgart aaO).

Für die bis zum 31. Dezember 2020 in Auftrag gegebenen Übersetzungen sind gemäß entsprechender Überprüfung anhand der Senatsakten die insoweit von dem Antragsteller in seiner Aufschlüsselung vom 13. September 2021 zutreffend angesetzten 247,36 Gesprächsminuten zugrunde zu legen. Der von dem Antragsteller veranschlagte Zeitaufwand von 45 Minuten ist auch hier nicht zu beanstanden.

Mithin ergibt sich für die im Jahr 2021 beauftragten Übersetzungen folgende Berechnung:

247,36 x 45 Minuten = 11.131,20 Minuten = 185,52 Stunden
 x 70 Euro = 12.986,40 Euro.

[Quelle: <https://openjur.de/u/2364454.html>]

6. Der Dolmetschauftrag wird nicht bereits mit der Ladung, sondern erst im Termin erteilt.
LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.12.2021 - L 15 SB 343/21 B

Die aufgrund der Zulassung durch das Sozialgericht gemäß § 4 Abs. 3 2. Teilsatz JVEG statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Staatskasse, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat und über die der Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache in der Besetzung durch drei Berufsrichter ohne ehrenamtliche Richter entscheidet (§ 4 Abs. 7 Satz 2 und 3 JVEG), ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die dem Antragsteller für seine Dolmetschertätigkeit bei der Untersuchung der Klägerin am 01.11.2021 zustehende Vergütung unter Anwendung von §§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung des KostRÄG 2021 vom 21.12.2020 (BGBl I 3229) zu Recht antragsgemäß auf 431,59 Euro festgesetzt. Es ist dabei zu Recht davon ausgegangen, dass die Übergangsregelung des § 24 Satz 1 JVEG nicht zur Anwendung des bis zum 31.12.2020 geltenden

Rechts führt, weil der Auftrag an den Antragsteller nicht bereits durch die Beweisanordnung vom 03.09.2020 bzw. deren Zugang oder die Ende November 2020 durch den Sachverständigen erfolgte Einbestellung des Antragstellers zu der Untersuchung der Klägerin, sondern erst bei der Untersuchung der Klägerin am 11.01.2021 erteilt worden ist. Der Senat schließt sich den überzeugenden Erwägungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Beschluss, die der ganz herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung entsprechen (vgl. z.B. OLG Stuttgart, Beschl. v. 06.10.1994 - 1 Ws 203/94 -, juris Rn. 2; Jahnke/Pflüger, JVEG, 28. Aufl. 2021, § 24 Rn. 4; Binz, in: Binz/Dörndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl. 2021, § 24 JVEG Rn. 3; Schneider, JVEG, 4. Aufl. 2021, § 24 Rn. 7; Simon/Pannen, in: Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021, § 24 JVEG Rn. 2 f.; Weber, in: Toussein, Kostenrecht, 51. Aufl. 2021, § 24 JVEG Rn. 4; Bleutge, in: BeckOK-Kostenrecht, Stand: 01.10.2021, § 24 JVEG Rn. 5) nach eigener Prüfung an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf sie Bezug (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Das Beschwerdevorbringen führt zu keiner anderen Bewertung. Entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Staatskasse ist der Wortlaut von § 24 Satz 1 JVEG keinesfalls eindeutig in dem Sinne, dass bereits mit der Ladung des Dolmetschers zu einer mündlichen Verhandlung oder - bei der gerichtlichen Anordnung, dass die Untersuchung durch den mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragten Sachverständigen im Beisein eines Dolmetschers erfolgen soll, wie sie hier in der Beweisanordnung vom 03.09.2020 erfolgt ist - mit der Einbestellung des Dolmetschers durch den Sachverständigen zu der Untersuchung der Auftrag an den Dolmetscher erteilt wird. Unter der Erteilung eines Auftrags kann vielmehr zwanglos auch die verbindliche Aufforderung verstanden werden, die erforderliche Leistung zu erbringen. Dies geschieht bei einem Dolmetscher, der in einem gerichtlichen Termin oder während einer sachverständigen Untersuchung übersetzen soll, erst im Verhandlungstermin oder bei der konkreten Untersuchung, denn erst dann kann der Dolmetscher überhaupt die erforderliche Leistung erbringen. Damit besteht ein wesentlicher Unterschied zu mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragten Sachverständigen und zu mit der Übersetzung von Schriftstücken beauftragten Übersetzern, die mit ihrer Tätigkeit bereits mit Zugang (vgl. § 130 BGB) der gerichtlichen Aufforderung, ein Sachverständigengutachten oder eine Übersetzung anzufertigen, beginnen können und dies in der Regel

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

auch sollen. Bei Dolmetschern ist demgegenüber die Ladung zu einem Verhandlungstermin oder die Einbestellung zu einem Untersuchungstermin durch den Sachverständigen lediglich Vorbereitungshandlung.

Aus § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 JVEG, wonach einem Dolmetscher im Falle der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, unter bestimmten Voraussetzungen eine pauschale Ausfallentschädigung bis zur Höhe des Honorars für zwei Stunden zu gewähren ist, folgt nichts anderes. Bei der Ausfallentschädigung handelt es sich in der Sache um den Ersatz eines Vertrauensschadens, der dem Dolmetscher dadurch entstanden ist, dass er wegen des anberaumten Termins andere Aufträge nicht angenommen hat und deshalb Einkommensverluste erleidet. Der Ersatz eines Vertrauensschadens setzt aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zwingend voraus, dass die Erbringung einer vergütungspflichtigen Tätigkeit bereits rechtsverbindlich (vertraglich) vereinbart oder (einseitig hoheitlich) angeordnet wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob derjenige, dessen Vertrauen enttäuscht wurde, eine Grundlage für sein Vertrauen hatte, sein Vertrauen also schutzwürdig ist, z.B. - in zivilrechtlichen Beziehungen - weil er aufgrund des Verhaltens seines potentiellen Vertragspartners davon ausgehen durfte, dass es zum Vertragsschluss kommt. Eine solche Vertrauensgrundlage wird durch die Ladung eines Dolmetschers zu einem Termin gesetzt. Vor diesem Hintergrund lässt § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 JVEG ohne weiteres die Sichtweise zu, dass einem zu einem Termin geladenen Dolmetscher erst in dem Termin der Auftrag zur Leistungserbringung erteilt wird.

Für die Annahme, dass der Auftrag an einen Dolmetscher, der in einem gerichtlichen Termin oder bei einer Untersuchung durch einen Sachverständigen dolmetschen soll, erst in dem Termin oder bei der Untersuchung erteilt wird, spricht vor allem der Sinn und Zweck von § 24 Satz 1 JVEG. Die Vorschrift dient der Vereinfachung und damit sowohl der Zweckmäßigkeit als auch der Rechtssicherheit (Weber, in: Toussaint, Kostenrecht, 51. Aufl. 2021, § 24 JVEG Rn. 2). Dieser Zweck wird am ehesten erreicht, wenn man auf den gerichtlichen Termin oder den Tag der Untersuchung durch den Sachverständigen abstellt. Der entsprechende Tag ist in der Regel ohne weiteres, wie hier z.B. durch das Lesen der ersten Seite des Sachverständigengutachtens, feststellbar. Demgegenüber bedürfte es, wenn es um das Dolmetschen während einer sachverständigen Untersuchung geht, stets weiterer Ermittlungen, wenn

man entsprechend der Auffassung der beschwerdeführenden Staatskasse darauf abstellen würde, wann der Dolmetscher zu der Untersuchung einbestellt wurde. Hierzu müsste, wie es im vorliegenden Fall auch erfolgt ist, stets der Sachverständige gesondert befragt werden. Es könnte sogar sein, dass der Zeitpunkt der Einbestellung des Dolmetschers durch den Sachverständigen im Nachhinein gar nicht mehr feststellbar ist, z.B. wenn die Einbestellung telefonisch erfolgt ist und weder der Sachverständige noch der Dolmetscher hierüber Aufzeichnungen geführt haben. Die Auffassung der beschwerdeführenden Staatskasse kann damit zu Problemen führen, die § 24 Satz 1 JVEG gerade vermeiden will.

[Quelle: <https://openjur.de/u/2383054.html>]

7. Ein Urteil beruht nicht auf einem Verstoß gegen § 189 GVG, wenn der tätig gewordene Dolmetscher allgemein beeidigt worden war, die Wirksamkeit des Eides aber wegen Fristablaufs erloschen war. - BGH, Beschluss vom 11.01.2022, Az. 3 StR 406/21

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt; zudem hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die hiergegen gerichtete und auf eine Verfahrensrüge sowie die Sachbeschwerde gestützte Revision des Angeklagten ist unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Der Erörterung bedarf lediglich die zulässig erhobene Verfahrensrüge, ein in der Hauptverhandlung tätig gewordener Dolmetscher sei weder gemäß § 189 Abs. 2 GVG allgemein beeidigt gewesen noch vom Gericht nach § 189 Abs. 1 GVG vereidigt worden.

1. Der Rüge liegt Folgendes zu Grunde:

In der Hauptverhandlung wurde bei der Vernehmung von zwei Zeugen ein Dolmetscher tätig; der Angeklagte selbst war der deutschen Sprache hinreichend mächtig. Vor seinem Tätigwerden erklärte der Dolmetscher auf Frage des Gerichts, er sei allgemein beeidigt, und berief sich in dem Glauben an die Wirksamkeit seiner allgemeinen Beeidigung auf diese. Das Landge-

richt sah in der Annahme der Richtigkeit der Angaben des Dolmetschers davon ab, ihn gemäß § 189 Abs. 1 GVG zu vereidigen. Der Dolmetscher übersetzte daraufhin bei der Vernehmung des einen Zeugen, der kein Deutsch sprach. Da der andere Zeuge der deutschen Sprache weitgehend kundig war, wurde der Dolmetscher bei dessen Vernehmung nur partiell benötigt. Beanstandungen gegen die Übersetzungsleistungen wurden nicht erhoben, insbesondere nicht vom Angeklagten und dessen Verteidiger, die selbst Kenntnisse der fremden Sprache haben beziehungsweise ihrer mächtig sind.

Zwar war der Dolmetscher für die betreffende Sprache gemäß § 189 Abs. 2 GVG in Niedersachsen allgemein beeidigt worden. Diese Beeidigung war indes zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens in der Hauptverhandlung nicht mehr gültig. Denn mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurden in Niedersachsen die Vorschriften über die allgemeinen Beeidigungen von Dolmetschern und Ermächtigungen von Übersetzern grundlegend neu gestaltet (§§ 9 ff. Nds. AGVG aF, nunmehr §§ 22 ff. NJG). Alle vor dem 1. Januar 2011 in Niedersachsen vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen – darunter auch diejenige des hier tätig gewordenen Dolmetschers – waren gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 NJG nur während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 weiter wirksam; sie erloschen mithin zum 1. Januar 2016 (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Januar 2019 - 13 LA 401/18, Nds. RPfl. 2019, 124).

Allein die seit dem 1. Januar 2011 in Niedersachsen (derzeit gemäß §§ 22 ff. NJG) erfolgten allgemeinen Beeidigungen sind noch wirksam. Sie verlieren ihre Gültigkeit - wie alle nach den landesrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen von Dolmetschern – nach derzeitiger Rechtslage erst zum Ablauf des 11. Dezember 2024, wenn eine im Anschluss an das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes des Bundes (BGBl. 2019 I, S. 2121, 2124) zum 1. Januar 2023 geltende Übergangsfrist endet (Art. 4 und Art. 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019, BGBl. 2019 I, S. 2121, 2124, 2127). Ab dann wird nur noch eine Berufung auf eine nach dem Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes vorgenommene allgemeine Beeidigung von § 189 Abs. 2 GVG erfasst sein (vgl. BT-Drucks. 19/14747, S. 44 f.).

2. Die Verfahrensrüge ist unbegründet.

a) Zwar war der Dolmetscher weder nach § 189 Abs. 2 GVG zum Zeitpunkt seines Tätigwerdens rechtswirksam allgemein beeidigt noch wurde er vor seinem Tätigwerden vom Gericht nach § 189 Abs. 1 GVG i.V.m. § 64 StPO individuell vereidigt. Damit liegt der geltend gemachte Verfahrensfehler vor.

b) In der Regel beruht ein Urteil auch auf einem Verstoß gegen die Vereidigungsvorschriften des § 189 GVG, weil zumeist nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein nach § 189 Abs. 1 GVG vom Gericht einzelfallbezogen vereidigter oder ein nach § 189 Abs. 2 GVG allgemein beeidigter Dolmetscher, der sich zudem unmittelbar vor seinem Tätigwerden in der Hauptverhandlung auf die allgemeine Beeidigung berufen und sich damit seine Eidespflicht noch einmal vergegenwärtigt hat, sorgfältiger als ein nicht vereidigter Dolmetscher übersetzt hätte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 6. Juni 2019 - 1 StR 190/19, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Verteidigung 2 Rn. 4 ff.; vom 8. Oktober 2013 - 4 StR 273/13, NStZ 2014, 356 f.; vom 17. September 1982 - 5 StR 604/82, NStZ 1982, 517; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 189 GVG Rn. 3 mwN). Vielfach ohne Auswirkungen auf die Übersetzungsleistung ist jedoch das bloße Unterbleiben einer ausdrücklichen Berufung eines tatsächlich gemäß § 189 Abs. 2 GVG wirksam allgemein beeidigten Dolmetschers auf diesen Eid. In einem solchen Fall kann, sofern es sich um einen seit langem regelmäßig in Hauptverhandlungen tätig werdenden Dolmetscher handelt und keine Zweifel an der Richtigkeit der erbrachten Übersetzungsleistung vorliegen, nach gefestigter Rechtsprechung regelmäßig ausgeschlossen werden, dass das versehentliche und vereinzelte Unterbleiben einer Berufung auf die allgemeine Beeidigung die Qualität der Übersetzung negativ beeinflusst haben könnte, womit das Urteil nicht auf dem Rechtsfehler der fehlenden Berufung auf den wirksamen Eid beruht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 22. November 2013 - 4 StR 441/13, NStZ 2014, 228; vom 15. Dezember 2011 - 1 StR 579/11, BGHR GVG § 189 Beeidigung 5; vom 27. Juli 2005 - 1 StR 208/05, NStZ 2005, 705, 706; vom 28. November 1997 - 2 StR 257/97, NStZ 1998, 204; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 189 GVG Rn. 3 mwN).

BERUFLICHE INFORMATION

c) Aber auch vorliegend beruht das Urteil nicht auf dem Verstoß gegen § 189 GVG - hier dem Fehlen einer weiterhin rechtswirksamen allgemeinen Beeidigung des in der Hauptverhandlung tätig gewordenen Dolmetschers nach § 189 Abs. 2 GVG - und auf dem daraus resultierenden relativen Revisionsgrund (§ 337 Abs. 1 StPO; vgl. BGH, Beschluss vom 29. Juli 2021 - 1 StR 29/21, juris Rn. 8).

aa) Es ist auszuschließen, dass der Dolmetscher sorgfältiger als geschehen übersetzt hätte, wenn seine erloschene allgemeine Beeidigung noch wirksam gewesen wäre. Denn er ging, wie seine ausdrückliche Berufung auf seine allgemeine Beeidigung zeigt, bei seinem Tätigwerden in der Hauptverhandlung wenngleich irrtümlich - davon aus, diese vor dem 1. Januar 2011 vorgenommene allgemeine Beeidigung sei noch wirksam. Er fühlte sich mithin ebenso an seinen geleisteten Eid gebunden, treu und gewissenhaft zu übertragen, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn der Eid noch rechtsgültig gewesen wäre.

Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass ein Urteil nicht auf einem Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Vereidigung eines in der Hauptverhandlung tätig gewordenen Dolmetschers beruht, wenn dieser allgemein beeidigt war, sich im Glauben an die Wirksamkeit des Eides und dessen Erstreckung auf die konkrete Übersetzungsleistung auf diesen berufen hat und auch das Gericht von der Wirksamkeit des Eides ausgegangen ist, die allgemeine Beeidigung aber im Einzelfall mangelbehaftet oder unzureichend war, weil der Eid statt vom Gerichtspräsidenten von einem von diesem beauftragten Richter abgenommen worden war (BGH, Urteil vom 17. Januar 1984 - 5 StR 755/83, NStZ 1984, 328), weil er sich auf eine andere als die Sprache bezog, aus der im konkreten Fall übertragen wurde (BGH, Beschluss vom 7. November 1986 - 2 StR 499/86, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Übertragung zusätzliche 1), oder weil er - unter der bis zum 11. Dezember 2008 geltenden Fassung des § 189 Abs. 2 GVG - ein Tätigwerden bei dem betreffenden Gericht nicht erfasste (BGH, Urteil vom 27. Mai 1986 - 1 StR 152/86, NStZ 1986, 469 f.). In diesen Fällen war vor dem Hintergrund der Berufung auf einen geleisteten Eid und der damit verbundenen Annahme des Dolmetschers, an diesen im konkreten Fall gebunden zu sein, jeweils auszuschließen, dass der Dolmetscher sich seiner besonderen Verantwortung und seiner Pflicht zur treuen und gewissenhaften Übersetzung, die auch aus der Eidesleistung resultiert, nicht bewusst war (vgl. insofern auch BGH, Beschluss vom 6. Juni 2019 - 1 StR 190/19, BGHR

GVG § 189 Abs. 2 Verteidigung 2 Rn. 8). Diese Fallkonstellationen sind vergleichbar mit der hier vorliegenden.

bb) Rechtlich unerheblich ist, dass die vorgenannte Neuregelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern in Niedersachsen besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit von Dolmetschern aufgestellt hat und nicht ohne Weiteres gewährleistet ist, dass Dolmetscher, die lediglich vor dem 1. Januar 2011 in Niedersachsen allgemein beeidigt wurden, die seither geltenden Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung erfüllen. Denn § 189 Abs. 1 GVG gestattet es den Gerichten, auch solche Personen als Dolmetscher zu vereidigen und einzusetzen, die den von § 23 NJG (und vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer) aufgestellten Anforderungen nicht genügen oder dies nicht nachgewiesen haben. § 189 GVG dient mithin nicht dazu, Dolmetscher von einem Tätigwerden auszuschließen, welche die derzeit landesrechtlich und zukünftig in §§ 3 f. GDolmG festgelegten formellen Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung nicht erfüllen (vgl. BTDrucks. 19/14747, S. 45).

cc) Zwar beruht ein Urteil regelmäßig auf der fehlenden Vereidigung eines Dolmetschers, wenn er - und sei es in gutem Glauben - behauptet hat, allgemein beeidigt zu sein, eine allgemeine Beeidigung gemäß § 189 Abs. 2 GVG tatsächlich jedoch nie stattfand. Denn dann fehlt es an einer hinreichenden Grundlage für eine Annahme des Dolmetschers, einer Eidespflicht genügen zu müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Juni 2019 - 1 StR 190/19, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Verteidigung 2 Rn. 4 ff.). Eine solche Fallgestaltung ist hier jedoch nicht gegeben, denn der tätig gewordene Dolmetscher war allgemein beeidigt worden; lediglich die Wirksamkeit des Eides war wegen Fristablaufs erloschen.

[Quelle: BGH]



Der VVU... inspiriert!

P i psaní této p řru ky jsme se inspirovali brožurkou, kterou se stejným cílem vydal svaz soudních tlumo ník a soudních p ekladatel v Bádensku Württembersku. N meckým koleg m tímto d kujeme za vst ícnost, s níž nám umožnili využít jejich doporu ení.

„Bei der Erstellung dieses Leitfadens haben wir uns von einer Broschüre inspirieren lassen, die der Verband der Gerichtsdolmetscher und Gerichtsübersetzer in Baden-Württemberg mit demselben Ziel veröffentlicht hat. Wir möchten uns bei unseren deutschen Kollegen dafür bedanken, dass wir ihre Empfehlungen verwenden durften.“



UNSER VERBAND

twitter

The image shows two screenshots of tweets from VVU e.V. (@VVUeV). The top tweet, dated 2:27 AM on Nov 30, 2021, is a reply to Alexander Drechsel (@adrechsel) and discusses AI compressing people. The bottom tweet, dated 9:00 AM on Apr 28, 2022, is a longer tweet in German stating that the required preparation for interpreting is remunerated (paid) and that a decision from the VG Stuttgart was published on openjur.de. It includes a link to the decision and a screenshot of the document's title page.

Mitgliedsjubiläen – herzlichen Glückwunsch!

■ **45 Jahre:**

Cahit Aksan
Konrad Borst
Sibylle Busch
Ünsal Henne-Sturm

■ **40 Jahre:**

Elisabeth Herlinger
Gabriele Joly
Aboukheir Yanni

■ **35 Jahre:**

Ewa Thielert

■ **30 Jahre:**

Basim Al-Shukur
Erika Biselli
Silke Blümel
Gerd Boesken
Fina Burcet Morán
Günther Dingler
Daniela Kabinova

Eva Sabine Schupp-
Demiriz
Helmut Sterbling
Alzbeta Then





Die nächste JMV findet am 8.10.2022
im Bürgersaal des
Alten Rathauses in Esslingen statt.



Wir freuen uns
auf Ihr Kommen!

V V U

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Vorstand des VVU e.V.
Redaktion: Evangelos Doumanidis
Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes
und der Redaktion:
VVU e.V.
Bahnhofstraße 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:
Christel Maier - Graphikdesign
Esslingen - christelmaier@web.de

Herstellung Druck:
Copy-Print Esslingen

V V U